

IV. Die Bredenschen Abtissinnen bis zum Jahre 1300.

Von
Kaplan Friedrich Tenhagen.

Einleitung.

Quellen und Materialsammlungen zur älteren Bredener Geschichte.

Abgesehen von den annalistischen Notizen zur ältesten Geschichte Bredens in den Xantener¹⁾ und Quedlinburger²⁾ Annalen, in der Chronik Thietmars von Merseburg³⁾, in der Lebensbeschreibung des h. Norbert⁴⁾, abgesehen ferner von der Urkunde Kaiser Heinrichs IV.⁵⁾ und von den mehr vereinzelt, zum Teil allerdings höchst wichtigen Bredener Urkunden im kgl. Staatsarchiv Münster, sind es vornemlich zwei Stätten, wo ein verhältnismäßig reiches Quellenmaterial zur älteren Geschichte des Stifts sich vorfindet:

1) Das Bredener Stiftsarchiv seit 1820 im Fürstl. Salm-Salmischen Archiv zu Anholt. Der älteste Teil des erst kürzlich neu geordneten Stiftsarchivs ist gänzlich verloren; schon zu Münnings Zeit war die älteste darin vorhandene Urkunde die vom 8. Januar 1211⁶⁾. Wenn indessen Münning an einer Stelle seiner Wskr. das Fehlen jeder

¹⁾ Ad a. 839; f. Zeitschr. Bd. 20, S. 336 und Wilmans, R.-M. I. 415.

²⁾ Ad a. 1014, 1016, 1024.

³⁾ L. VII ad a. 1016.

⁴⁾ Vita s. Norb. c. I. ad a. 1115. (Mon. Germ. SS. XII. p. 670—703).

⁵⁾ Bom S. 1085; f. Schaten ann. Paderb. I. 620, Erhard R. 1231.

⁶⁾ Die noch vorhandenen Urkunden des 13. Jahrh. sind bereits im W. u. B. gedruckt oder befinden sich bei den Kollektaneen zu demselben; einige stehen Zeitschr. Bd. 32, S. 144—151.

Nachricht über Fundation und Ursprung des Stiffts darauf zurückführt, „daß im schwedisch=hessischen Kriege die Abtiffin das Bredensche Archiv zur Sicherheit nach St. Ursula oder St. Maria in Köln habe bringen lassen“, so scheint er darin zu irren. Denn schon im Jahre 1535, als bei Gelegenheit eines großen Wahlstreites wegen der künftigen Abtiffin der Fürst von Geldern behauptete, „das Stift Breden sei von seinen Vorfahren gegründet und begütert, er somit der Erbvogt und Patron desselben“, da wußte man diesem laut Protokoll nichts entgegenzuhalten als: *solchs werdt gesacht, avers bi dem stiffte is dar van ghine bestendige nhawisunghe*. Die beklagenswerte Vernichtung des Archivs hat daher viel früher stattgefunden und fällt wahrscheinlich mit der gänzlichen Zerstörung der Stadt Breden durch Graf Reinold II. von Geldern im Jahre 1324 zusammen¹⁾. Von der Zeit an ist das im Archiv aufbewahrte Material zur Stiftsgeschichte ein reichhaltiges zu nennen. Aus den Akten der 1717 begonnenen Revision des Stiffts durch den päpstlichen Nuntius zu Köln ersieht man, daß das Stiftsarchiv ein doppeltes war: ein abtheiliches — gut registriert — und

¹⁾ Pontanus (hist. Gelr. VII, 213) fand in einem Manuscript des Berchemius über jenes Ereignis folgendes, jedenfalls von den Zeitgenossen herrührendes Chronodistichon:

Annis millenis trecentis bisque novenis

His iunctis senis Vreden fuit addita poenis.

Nam male damnavit comes hanc, quam Gelria pavit,

Rebus orbavit, post ignibus annihilavit:

Lux iam tertia, fatalis perstitit illa.

Wie Rünning erwähnt, hatte der Magistrat von Breden diese Verse auf eine Wand öffentlich anbringen lassen, jedoch nach Pontan's Konjektur, der im zweiten Vers irrtümlich „bis“ setzte statt „his“. Pont. setzt also diese Einnahme Bredens in 1330, dagegen das *chron. magnum Belg.* fol. 298 (cfr. Stangefol, ann. circ. Westph. I. III. p. 420) ins J. 1337 — beides irrig. Vgl. *Zeitschr.* Bd. 25, S. 333. — Übrigens ist es unbekannt, in wie weit das Stift selbst betroffen wurde; die Kirche wenigstens blieb erhalten.

ein kapitularisches — in „größter Konfusion“ und ohne Register —; einen Archivschlüssel bewahrte die Pröpstin oder ihre Stellvertreterin, den andern der ältere Kanoniker 1). Wem Gelegenheit und Muße zu ausgiebiger Benutzung des Archivs in Anholt zu Gebote steht, für den wird dasselbe gewiß eine reiche, noch kaum um etwas entwertete Fundgrube für die Spezialgeschichte des 14. bis 19. Jahrhunderts sein.

2) Die Sammlungen, welche der Bredensche Scholaster Nünning hinterlassen, im Archiv des Herrn Rittmeisters von Zurmühlen in Münster befindlich. Tod. Herm. Nünning²⁾, Sohn des Richters und Vogtgrafen zu Schüttorf, Bentheim und Emsbüren, Subdiacon und Dr. beider Rechte, erhielt, 31 Jahre alt, 1706 das Kanonikat der Scholasterie zu Breden, auf welches er 1752, ein Jahr vor seinem Tode, resignierte, nachdem er 1748 einen Roadjutor erhalten hatte. Viele Zeit wandte er seinen gelehrten, bes. geschichtlichen Forschungen und seinen Schriften zu, mag auch nicht bloß die Liebe zu den Studien, sondern auch Verdruß an den unaufhörlichen Reibungen und Mißhelligkeiten im Schoße des Kapitels ihn veranlaßt haben, daß er meist auf dem von seiner Mutter³⁾ geerbten Gute Wiekinghof bei

1) Vgl. das Msc. decreta visitationis (1721) p. 11. — Einige Antworten auf die Fragen des Visitators sind bezeichnend für die damaligen Verhältnisse. Betr. „Foundation und andere Nachrichten“ sagt die Äbtissin: — „bei Kriegszeiten dürften vor diesem viele Nachrichten verloren gegangen sein“ — „in Abwesenheit der Prälatinnen seien die Schlüssel in Händen des Senior und Subsenior, welches sehr verdächtig“; Scholaster Nünning: — „er habe keine andere Kenntnis des Archivs als aus gegenwärtiger Untersuchung, da ihm der Zutritt stets verwehrt worden sei“; Kan. Abbing und Menke: — „wegen der Konfusion des kapit. Archivs wüßten sie nichts zu sagen, als daß bei gegenwärtiger Nachforschung ein altes Instrument von 1485, 3. Oktober über Foundation und Statuten dieser Kirche aufgefunden sei.“ zc.

2) Vergl. C. Rahmann, Münsterl. Schriftsteller s. v.

3) Geb. Rave aus Ramsdorf.

Heiden lebte¹⁾. Nach dem Jahre 1717 ordnete er im Auftrage des Visitators resp. der Abtissin das Stiftsarchiv und ist daher häufig in den Registraturvermerken wie auch in zahlreichen Urkundenabschriften seine Hand zu erkennen. — In seinem Nachlaß nun befinden sich auch manche aus dem Stiftsarchiv herrührende Litteralien, so vor allem das kapitulare Güterverzeichnis und Kopiar auf Pergament aus der Mitte des 14. Jahrh.²⁾, ferner Originalurkunden, z. B. die Scholasteriepräbende betreffend u. Unter dem vielen Handschriftlichen, welches die Fortsetzung seiner monum. Monast. bilden sollte, sind insbesondere auf Breben bezüglich: eine Reihenfolge der Abtissinnen, Präpstin, Dechantinnen und Scholaster nebst Abschrift dazu gehöriger Urkunden, die er oft mit mancherlei Bemerkungen begleitet; Abhandlungen über die Vogteiverhältnisse³⁾, über die Stiftskirche (h. Reliquien, Monumente, Filialen u.), ferner über die Klöster in Breben und Schwillbrock; eine angefangene Zusammenstellung der älteren Stiftsministerialen, der Brebenschen Richter u. a. — alles in lateinischer Sprache, die er besser handhabt als die deutsche. Alle diese Aufsätze Rünings waren jedoch von Druckfertigkeit noch weit entfernt und sind nur Vorarbeiten; die Verzeichnisse, nach und nach zusammengetragen, sind unvollständig und können zum Teil

¹⁾ Trotz der Bitten seiner Freunde, besonders Dr. med. Cohausen, nach Breben zurückzukehren, konnte er sich nicht entschließen, seine „eremitage“ zu verlassen; seit fast 30 Jahren, schreibt er 1748 Juli 7, habe er Wickinghof bewohnt.

²⁾ Vgl. darüber Wilmans in Zeitschr. Bd. 32 S. 111 f. (= Kopiar B.)

³⁾ Schon am Ende des 11. Jahrh. waren die Herren von Gemen im Besitze der Stiftsvogtei, welche sie (später wenigstens) von den Grafen von Cleve zu Lehen hatten; ohne Zweifel birgt daher auch das Gemenische Archiv einen bedeutenden Stoff zur Geschichte des Stiftes. Die bereits 1862 angekündigte Herausgabe eines Gemenischen Urkundenbuches ist leider noch immer nicht erfolgt. Vgl. Zeitschr. Bd. 22, S. 8 f. und Bd. 28, S. 169 ff.

aus seinen eigenen anderweitigen Notizen ergänzt werden. Hier und da findet man Hinweisungen auf eine nicht eingetragene Urkunde, für deren Aufnahme aber ein leerer Raum gelassen ist. Im Verzeichnis der Abtissinnen war anfangs Elisabeth (1211), später Adelheid (1014¹)) die erste, auch Marfilia (1280) wurde nachträglich hinzugefügt; mehrere sind ohne Bemerkung oder Nachweis nur dem Namen nach aufgeführt. Die Reihe der Abtissinnen selbst von 1211 bis 1750, wie Münnig sie verzeichnet, haben wir nicht vervollständigen, sondern nur verschiedene Angaben bezüglich der Regierungszeit berichtigen oder beifügen können. — Die Schriften Münnigs sind schon dadurch sehr verdienstvoll, daß manche interessante Kunde nur durch sie der Nachwelt überliefert worden ist, so bezüglich der Grabdenkmäler des Grafen Walbert, des Erzbischofs Siemar von Hamburg und anderer Monumente, die seitdem zum Teil oder gänzlich der Zerstörung anheimgefallen sind.

3) Eine nicht unwichtige Quelle zur Geschichte Bredens gerade bezüglich der älteren Zeit ist ein bisher unbekanntes Nekrolog und Memorienbuch der Stiftskirche, jetzt Eigentum des Bredener Pfarrarchivs²). Das Buch besteht aus 70 Pergamentblättern in Quart, auf deren zweite Seite je fünf Tage des Kalenders eingetragen sind. Das Kalender ist sehr einfach: Sonntagsbuchstabe und Fest- oder Heiligenname; ein rotes Kl bezeichnet den Monatsanfang und Rot-schrift die öffentlichen Feiertage. Zu den einzelnen Tagen sind die (bloßen Vor-) Namen verstorbener Personen angemerk't. Die erste Seite jedes Blattes blieb für die Eintra-

1) Ihren Namen fand Münnig bei Etfard, corp. hist. II, 431 (1723), ihre Abkunft blieb ihm unbekannt.

2) Der aus Breden geb. Herr Pfarrer H. Ellerbeck zu Ameru St. Anton überlieferte es am 5. Aug. 1872 als Geschenk mit dem Bemerk'en, daß er durch einen glücklichen Zufall in Besitz desselben gekommen sei und es soeben aus Düsseldorf erhalten habe.

gung der zu dem betr. Tage gestifteten Jahrgedächtnisse frei ¹⁾. Der älteste Teil ist das Kalendär, welches wol noch dem 14. Jahrh. angehört; die darin verzeichneten Namen sind durchgehends von einer und derselben Hand geschrieben und die jüngsten reichen kaum bis zur Mitte des 15. Jahrh., woraus von selbst folgt, daß dieser Teil aus einem älteren Nekrolog abgeschrieben ist. Die erste Hand, welche auf die andere Seite Jahrgedächtnisse eintrug, ist eine andere und dem Anscheine nach etwas spätere, als die Handschrift im Nekrolog, und auch sie hat fromme Stiftungen (hh. Messen, Choroffizien) angemerkt, die aus einem früheren Verzeichnisse herübergenommen sind; sie schrieb noch 1437 und 1440 ²⁾, alles Folgende aber gehört einer dritten und späteren Hand. Dieselbe Hand trug auch noch die Namen der meisten Memoriensifter ihrer Zeit als die letzten ins Nekrolog ein, während die Eintragung der gestifteten Memorien in dieses Buch bis über die Mitte des 16. Jahrh. und ganz vereinzelt bis zum Anfang des 17. Jahrh. (1603) fortgesetzt wurde. — So kurz und deshalb wenig befriedigend nun die Ausführungen dieses Nekrologs und Memorienverzeichnisses auch sind, so bietet es dennoch, zumal in Anbetracht des bedauerlichen Mangels an Urkunden, manche willkommene Nachweise, welche in die älteste Zeit des Stiftes reichen, insbesondere für mehrere sonst nirgends genannte Abtissinnen und für Beziehungen des Stiftes zur Widukindischen und Billungischen Familie, zu den Erzbischöfen Heribert von Köln und Liemar von Hamburg u. f. w.

¹⁾ So kommt es, daß die erste Blattseite des Buches ganz leer ist, auf den letzten sechs Seiten aber, weil zwei Blätter zu wenig waren, die Eintragungen mehr zusammengedrängt sind.

²⁾ Zum 1. Oktober: memoria her Iohans van Langerake rytter († 1437, f. Btschr. Bd. 28, S. 44); zum 4. März: mem. Annen v. Eppach proistinnen († zwischen 1440 und 1442) — ihr Name „Anna“ ist auch der letzte, der noch ins Nekrolog eingeschrieben wurde.

1. Gräfin Bertradis.

(9. Jahrhundert.)

In einem Bredenschen Memorienverzeichnis aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. steht unter dem 27. Februar: *memoria Bertradis comitisse; finita missa itur ad sepulchrum eius infra chorum et legitur ibi miserere cum collecta.* Das genannte Verzeichnis bricht mit dem 31. August ab; zum 28. November bezeugt aber Nünning einen ganz ähnlichen Vermerk wie vorstehenden betreffs des Grafen Walbert. Aus der Fassung des Vermerkes zum 27. Februar glaubte zuerst Wilmans schließen zu dürfen, daß unter Bertradis die erste Bredensche Abtissin zu verstehen sei, etwa eine Schwester oder Tochter Walberts, des Stifters¹⁾. Die Richtigkeit dieser Annahme gewinnt sehr durch Vergleichung des erwähnten Memorienbuches an Wahrscheinlichkeit. Dort stehen zum 27. Februar im Verstorbenenverzeichnis die Namen: Bertruet, Werner, Margrete, Mechtelt, auf der folgenden Seite bei den Memorien: item Bertert abtissa; IX lange lexen, eine curse und einen salter und de proistinne sal offeren 1 d(enar), item den jonfferen mallick VIII pen(ninge), den priesteren mallick IIII d., den cappellanen II pen.²⁾ Besonders bezeichnend aber ist in demselben Memorienbuche die Eintragung zum 28. No-

¹⁾ Wilmans, R.-M. I. 419 f. — Es sei bemerkt, daß dieses Verzeichnis oder Bredensche Kalendar, im Staatsarchiv zu Münster befindlich, nicht dem Anfange, sondern der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. angehört, indem noch die Abtissin Sabota von Tiedlenburg († 1563) darin vorkommt.

²⁾ Über „abtissa“ ist zwar nachträglich von gleichzeitiger Hand „comitissa“ geschrieben und dann durch „abtissa“ ein kaum sichtbarer Strich gemacht, als sollte das Wort nicht gelten — und allerdings heißt es in den späteren Verzeichnissen nur „Bertradis“ oder „Bertradis comitissa“ —, doch wird man darauf nicht viel Gewicht legen können.

nember: Greue Wolbert, Berte Grevinne, Rembert, und daneben: memoria Greue Wolbertz, de dit stichte gemaket hefft; einer eichlicher jonfferen VIII d., einen eichlichen heren IIII d. und einen eichlichen cappellaen II d., singen vigilie und curse und lesen einen salter und de proistinne sal einen pen. offeren. Daß die hier genannte Berte grevinne mit jener Bertradis comitissa dieselbe Person sei, wird wol niemand bezweifeln; auch ihre Zugehörigkeit zur Familie Walberts steht damit wol fest, zumal auch der dritte Name Rembert auf eine andere Persönlichkeit aus Walberts Familie hinweist¹⁾. Aus dem Umstande, daß Breden wenigstens im J. 839 schon bestand, Walbert aber erst 843 als Jüngling an den Hof des Kaisers kam und nach Sudendorf bis um 891 gelebt hat²⁾, ergibt sich dann mit Notwendigkeit, daß Bertradis nicht zugleich die erste Abtissin zu Breden und Tochter Walberts gewesen sein kann. Wir haben in ihr wol die Schwester Walberts zu sehen. — Über Bertradis und ihr Grab war zu Rünnings Zeit schon nichts mehr bekannt³⁾; bereits nach

¹⁾ Es ist jener Reginbern oder Rainbern, den der Geschichtsschreiber Widukind von Corvey (regestae Sax. I. I. c. 31) als den Enkel (oder Sohn?) Walberts bezeichnet. Vgl. J. Dettmer, der Sachsenführer Widukind, S. 101. — War übrigens „Reginbern“ 885 Anführer der Sachsen und Friesen in der siegreichen Schlacht gegen die Dänen, so kann es wol nur der Sohn, nicht der Enkel Walberts gewesen sein, da sein Enkel damals über die Jünglingsjahre gewiß noch nicht hinaus war. Vgl. Wilmans, R.-M. I. 435.

²⁾ Zeitschr. Bd. 6. S. 190.

³⁾ Rünning entdeckte und öffnete einst „in der Nähe des Grabes der Abtissin Adelsheid v. Bentheim“ (d. i. unweit des Aufgangs zum Chor!) das „sehr alte Grab einer bisher allen unbekannten Abtissin“, wie ers nennt; er fügt auch eine genaue Beschreibung desselben bei nebst einer Zeichnung der aus zwei, durch einen verankerten Steinrahmen umschlossenen, Teilen bestehenden Deckplatte, die ohne Aufschrift war. Indessen ist ein bestimmter Anhaltspunkt nicht daraus zu gewinnen.

dem im J. 1690 revidierten Register der „Memorien und Präsenzen“ fand auch der Besuch des Grabes am 27. Februar nicht mehr statt.

Von den übrigen Abtissinnen des 9. und 10. Jahrhunderts wissen wir nichts.

2. Hathwig.

(Erste Abtissin zu Gernrode, gestorben 1014, 4. Juli.)

Kein direktes Quellenzeugnis beweist, daß Hathwig, die Tochter des Billunger Grafen Wichmann und erste Abtissin zu Gernrode am Harze, auch Abtissin in Breden gewesen sei, und doch handelt es sich hier, glaube ich, um eine wohlbegründete Vermutung. Denn wie ließe sich sonst die merkwürdige Erzählung der Quedlinburger Annalen deuten, welche anläßlich ihres Todes zu 1014 berichten: „In demselben Jahre übertrug auch der Kaiser (Heinrich II.) der Frau Adelheid zwei Schwesterklöster mit ihren Töchtern und zugehörigen Gütern, nämlich Montag den 1. November das Kloster des seligen Markgrafen Gero — und Dienstag den 2. desselben Monats die edle Genossenschaft zu Breden (Frethunensium nobilem congregationem).“ Beide Abteien waren also nicht allein zu derselben Zeit erledigt, sondern wurden auch trotz ihrer weiten Entfernung von einander gleichzeitig und in gleicher Weise, vom Kaiser, in die Hand einer Person vereinigt. Da uns kein Ereignis bekannt ist, weshalb gerade damals eine Vereinigung beider Abteien erwünscht erschien, und auch die Person der neuen Abtissin keine Handhabe für irgend eine Erklärung bietet, so ist es eine ganz natürliche Annahme, daß die engen Beziehungen zwischen Gernrode und Breden schon früher bestanden und schon früher beide Abteien aus irgend einem Grunde in einer Hand vereinigt waren. Dieser Grund liegt bei Hathwig so zu sagen auf der Hand. Sie, die mit 13 Jahren (952) an Siegfried, den Sohn des Markgrafen Gero vermählt, mit

20 Jahren Witwe war und dann 55 Jahre (959—1014) dem von ihrem Schwiegervater gegründeten Kloster Gernrode rühmlich vorstand¹⁾, hatte durch ihre eigene Familie die vielfachsten und nächsten Beziehungen zu Breden. Ihr Vater Wichmann²⁾ hatte Frederuna (oder Bia), eine der vier Töchter des Grafen Thiedrich „im westlichen Sachsen“, Enkels des Stifters von Breden Walbert geheiratet.³⁾ Sein Sohn Ekbert, Bruder Hathwigs, erbte später wahrscheinlich die Grafschaft, zu der Breden gehörte⁴⁾, hatte aber auch Beziehungen zum östlichen Sachsen⁵⁾; sein Sohn Wichmann, Hathwigs Neffe, ist 989 Schirmvogt von Borghorst, 993 von Metelen, wurde 1016 ermordet und in Breden, wie Thietmar von Merseburg erzählt, „zu seinen Vätern bestattet“⁶⁾. Ungefähr 50 Jahre lang, von etwa 966 bis 1016, gehörte also jene westfälische Grafschaft, deren Sitz und Hauptort Breden gewesen zu sein scheint, gewöhnlich das sächsische Hamaland genannt, dem Billungischen Geschlechte, aus welchem Hathwig stammte. Bei ihr würde die Verbindung der Abteien Breden und Gernrode ganz natürlich sein. Ja, man müßte es als auffällig bezeichnen, wenn die Familie

¹⁾ D. v. Heinemann, Gesch. der Abtei und Beschreibung der Stiftskirche zu Gernrode (Quedlinb. 1877), S. 15.

²⁾ D. v. Heinemann, Markgraf Gero (Braunschweig 1860) S. 109 und Anm. zur Stammtafel: „Da sie die neptis der Königin Mathilde genannt wird (Thietmar l. VII. c. 4; cfr. ann. Quedl. a. a. 992 et 999), so ist, wenn man die nahen Beziehungen des Markgr. Gero und seines Sohnes zu dem jüngeren Wichmann erwägt, kaum ein Zweifel, daß sie aus billungischem Geschlechte, also eine Tochter Wichmanns d. Ält. und Schwester Wichmanns d. J. (und Ekberts) war.“ Über die „nahen Beziehungen“ vgl. Widuk. III. 60 u. 66 (Perß V. 462 f.). — Auch J. M. Wagner, Dithmari chron. (Norimb. 1807) p. 202 nennt Hathwig, in Übereinstimmung mit Wedekind in dessen Notizen, die Tochter Wichmanns.

³⁾ Wilmans, R.-M. I. 424 und 438; Tibus, Gründungs Geschichte 1003.

⁴⁾ Wilmans, R.-M. I. 424.

⁵⁾ Vgl. Thietm. v. M. III. 3. S. 978 und IV. 3. S. 984; Quedl. Ann. 3. S. 994. — ⁶⁾ Wilmans, R.-M. I. 421, 424 und 427.

der Billunger Grafen in diesem Zeitraum keine einzige Abtissin für Breden gestellt hätte, zumal sie als Schutzhögte den benachbarten Stiftern Breden, Metelen und Borghorst so nahe standen¹⁾ und zahlreiche Töchter aus ihrer Familie den Schleier nahmen²⁾.

In etwa stützt das Bredener Nekrolog unsere Vermutung. Die Abtissin Hathwig von Gernrode starb am 4. Juli; zum 8. Juli (bekanntlich waren die Memorien sehr häufig am Begräbnistage!) finden sich die Namen: Ghysla, Hade-
wyh, Fie und die Bemerkung: item IX lange lexen und eine cursu (sic), welche einer der drei Genannten gilt, wie ich vermute: Hathwig.

3. Adelheid I.

(seit 999 Abtissin zu Quedlinburg, 1014 auch zu Gernrode und Breden und 1039 zu Gandersheim, gestorben 1044, 14. Januar.)

Adelheid, die Tochter Kaisers Otto II. und der griechischen Theophano, 977 geboren und bis 984 auf der Burg des Grafen Ekbert erzogen, trat siebzehn Jahre alt zu Quedlinburg ins Kloster und wurde in Gegenwart ihres kaiserlichen Bruders, der ihr mit großer Liebe zugethan war,

¹⁾ Auch im Bredenschen Kalender sind die Namen mehrerer dieser Grafen nachzuweisen. Dasselbe nennt zum 4. April: Ekbert, Wendele, Berte, Hinrik mit dem Zusatz: item IX lange lexen, ein curse (Graf Ekbert starb 994 am 5. April nach ann. Quedl.); zum 30. September: Ide, Wichmann zc. (Wichmann, Bruder Ekberts, kam Ende September 967 um, nach Bedekind, Noten III. 70, am 22.); zum 5. Oktober: Wyhmann, Bernt, Wygant, Alex. mit der Bemerkung: item negen lange lexen unde I cursu (sic) unde de provestinne sal offeren enen d(enar). (Graf Wichmann, der Sohn Ekberts, fiel von Mörderhand am 5. Okt. 1016. Vgl. Wilm., R. U. I. 427 A.)

²⁾ So war Imma, die Tochter des Herzogs Hermann und Nichte Ekberts, 995 Abtissin zu Herford, des letzteren Schwestern Frederuna und Imma sind Stifterinnen des Klosters Kemnade, die Tochter seines Vettters Herzogs Bernhard I. Godesdin war 993 Abtissin zu Metelen und 1002 bis 1040 zu Herford, ihre Schwester Imma 995 Nonne daselbst. Vgl. Wilmans R. U. I. 241, 423, 425.

eingekleidet. 999 folgte sie ihrer Tante Mathilde als die zweite Äbtissin zu Quedlinburg. Der Einführung wohnte auch ihre Verwandte Hathwig, Äbtissin von Gernrode, bei. Im Jahre 1000 begleitete Adelheid den Kaiser, der aus Rom zurückgekehrt zu Quedlinburg das Osterfest gefeiert hatte, über Mainz und Köln nach Aachen, wo beide sich mit schwerem Herzen trennten unter Verabredung, daß sie nach Rom ihm nachkommen sollte. Die Geschwister sahen einander jedoch nicht wieder, Kaiser Otto starb in Italien 1002, 21. Januar, erst 22 Jahr alt. — Auch dem neuen Kaiser Heinrich II. war die Äbtissin Adelheid sehr befreundet. Bei seiner ersten Ankunft in Sachsen 1003 empfingen ihn Adelheid und ihre ältere Schwester Sophia, Äbtissin zu Gandersheim, mit Ehre und Freude, worauf er in Quedlinburg das Osterfest beging. Sehr oft, so im Jahre 1012, 1014, 1015, 1017, 1019, 1021 treffen wir Adelheid beim Kaiser an.¹⁾

Die Jahrbücher von Quedlinburg haben uns die Nachricht überliefert, wie oben angegeben, daß Kaiser Heinrich II. anfangs November 1014 zu Merseburg¹⁾ der Äbtissin Adelheid von Quedlinburg auch die Äbteien Gernrode und Breden übertrug²⁾.

Ähnlich wie Heinrich II. fand auch sein Nachfolger Konrad die beiden berühmten Äbtissinnen zu seiner Begrüßung bereit. Als er gleich nach seiner Krönung in Mainz den sog. Königszitt durch das Reich machte, wurde er von Rimmwegen kommend, beim ersten Betreten des sächsischen

¹⁾ Vgl. Kettner, antiq. Quedl. (1712), p. 156—158. Diekamp, Supplem. 3. W. u. B. S. 108.

²⁾ Die Jahrbücher setzen hinzu: „Nachdem sie diese erlangt hat, nährt, liebt und pflegt sie dieselben auf edle Art, wie es so hohem Range geziemt, und durch die Weisheit ihrer ausgezeichneten Mutter und Tante, an der sie sich gebildet hatte, angeleitet lehrt sie dieselben emsig im Eifer der Frömmigkeit, daß sie niemandem in Verdiensten oder Beispielen dem Zwecke dieser Stiftung gemäß nachstehen.“

Bodenz, nämlich im Stifte Breden, — es war um Mitte November 1024 — von Adelheid und Sophia, die seit 1011 auch Abtissin zu Essen war, empfangen. Nachdem sie (König und Königin) „die westlichen Gebiete durchwandert“, so erzählen dieselben Jahrbücher, „zogen sie in das berühmte Breden ein, wo die Kaisertöchter und Schwestern Sophie und Adelheid freudig ihnen entgegeneilten, und noch freudiger beide aufnahmen, sowie das Recht der Blutsverwandtschaft es erforderte.“¹⁾ Für Konrad — mit welchem das deutsche Königtum vom sächsischen auf den fränkischen Stamm überging — war aber der Empfang in Breden nicht ohne politische Bedeutung, indem die angesehensten Abtissinnen des Sachsenlandes und letzten Sprossen des sächsischen Kaiserhauses seine Wahl dadurch anerkannten²⁾. Wahrscheinlich war die Zusammenkunft in Breden zwischen beiden Teilen vorher verabredet worden. Über Dortmund seine Reise fortsetzend traf der König gegen Ende Januar 1025 in Gandersheim und dann in Quedlinburg ein, um den Besuch, welchen ihm die fürstlichen Abtissinnen in Breden abgestattet hatten, zu erwidern. Noch in demselben Jahre, vor Antritt seines Römerzuges, schickte der König seine einzige Tochter Beatrix nach Quedlinburg, um sie der Abtissin Adelheid zur Erziehung anzuvertrauen³⁾. Nach dem Tode ihrer Schwester Sophie († 1039, 27. Januar) wurde Adelheid auch noch

¹⁾ *Frethennam praeclaram subintrant, ubi imperiales filiae et sorores Sophia videlicet et Adelheida laetae occurrunt laetioresque, uti ius consanguineum exegerat, ambos suscipiunt.* — Durch ein unerklärliches Mißverständnis, wie Hr. Breßlau bemerkt, macht Wilmans (*R.-U.* I. 427, U.) Sophie und Adelheid zu Töchtern Konrads II. und Giselas, die in Breden erzogen seien!

²⁾ Es ist wol möglich — sagt Hartung, *Anfänge Konrads II.* S. 24 — daß eben ihre Anerkennung der zu Ramba vollzogenen Wahl in manchen Kreisen dazu beigetragen hat, dem Könige in Sachsen die Wege zu ebnen.

³⁾ Breßlau, *Jahrb. des deutschen R.* unter Konrad II. I. 38—40,

zur Abtissin von Gandersheim erwählt und als solche von Heinrich III. bestätigt — so daß vier der reichsten und bedeutendsten Abteien des Sachsenlandes unter ihrer Verwaltung vereinigt waren. Sie starb 1044 am 14. Januar und wurde in Quedlinburg begraben¹⁾. Fast 30 Jahre lang also war sie Abtissin zu Breden.²⁾ Das Bredenische Nekrolog hat zum 15. Januar: „Alheit“ und: memoria Ailheit abbtissa(!); einen salter to lesen und eine curse to singen und de proistinne sal offeren einen pen.

Die auf Adelheid I. folgenden Abtissinnen zu Breden in einem Zeitraum von über 150 Jahren, nämlich bis zum Anfang des 13. Jahrh., sind nicht bekannt. Möglich oder gar wahrscheinlich ist es, daß zunächst eine der sechs Nichten Adelheids, Töchter des Pfalzgrafen Ezo, die sämtlich ins Kloster gingen und Abtissinnen wurden³⁾, gefolgt ist. In der Urkunde Kaisers Heinrich IV. vom Jahre 1085⁴⁾, worin

¹⁾ D. v. Heinemann, Gesch. d. Abtei Quedlinburg S. 16.

²⁾ Berücksichtigt man einerseits die große Bauhätigkeit dieser Abtissinnen zu Quedlinb., Gandersh. etc. (Kettner l. c. 157; vgl. die mitteltälerl. Baudenkmäler Niedersachsens. Leipzig, Jahrg. 1882 Bd. II. und Jahrg. 1870 Bd. III.) sowie die verwandtschaftlichen Beziehungen derselben zu dem baulustigen Bischof von Paderborn, dem h. Meinwerk, andererseits die auffallenden Ähnlichkeiten an den Krypten zu Paderborn, Essen und Breden (Lübke, mitteltälerl. Kunst in Westfal., 1853, S. 63 ff.), so liegt die Annahme gewiß sehr nahe, daß Abtissin Adelheid die Erbauerin der Bredenischen Krypta sei, die schon von Lübke wegen „naher Verwandtschaft in Anlage und Durchbildung“ mit der 1051 eingeweihten Krypta zu Essen für ungefähr gleichzeitig mit dieser gehalten wurde.

³⁾ Kettner, antiq. Quedl. p. 10. — Bemerkenswert scheint in dieser Hinsicht jedenfalls, daß eine derselben, Theophania, Abtissin zu Essen, († 1054, den 5. März), in unserm Nekrolog zum 4. März (Theophuni) verzeichnet steht.

⁴⁾ Schaten, ann. Pad. I. 620. — Der Erzbischof scheint in Breden seine Tage beschlossen zu haben, ist wenigstens dort in der Stiftskirche begraben. Rünning (cfr. comm. litt. II. 40 und mscr.) hat diese Kenntnis und die merkwürdige Grabinschrift vor dem Untergange

er die Abtei Breden dem Erzbischof Liemar von Hamburg für seine Kirche zum Eigentum schenkte, wird eine Abtissin nicht genannt.

Dagegen finden sich in dem gen. Nekrolog und Memo-
rienverzeichnis noch mehrere Abtissinnen namentlich angeführt,
die entweder dieser oder schon einer früheren Zeit angehören
müssen. Dieselben mögen hier, nach ihrer Aufeinanderfolge
im Kalender, eingereiht werden. Der Tag ihres Jahr-
gedächtnisses läßt natürlich nur ungefähr auf ihren Todes-
tag schließen.

4. Imma, 21. Jannar.

Im Nekrolog: Imme, Johan, Rorich, Eue; auf der
anderen Seite: item Imma abtissa, IX lange lexen end
ein curse.

5. Bertha, 16. Februar.

Das Nekrolog hat: Hille, Berte, Cunne; da-
neben steht: item IX lange lexen und ein curse, Berte
abtisse.

6. Beatrix, 13. Juli.

Im Nekrolog fehlt der Name; gegenüber ist vermerkt:
item Beatrix abtissa, IX lange lexen und ein curse.

7. Gerberg, 3. Dezember.

Nekrolog: Roprecht, Gerberich, Swene; dazu: item
Gerberich abbtisse, IX lange lexen und curse und
I salter und de proistinne sal offeren I pen.¹⁾

gerettet, während seine Befürchtung, man werde das damals noch wohl-
erhaltene alte Denkmal zerstören, schon vor seinem Tode (1751) in
Erfüllung ging; die Trümmer desselben wurden vor einigen Jahren
bei Abbruch der Orgel zum Teil noch aufgefunden. Das Denkmal
bildete oder zierte ehemals die Scheidewand zwischen der Michaelis-
kapelle und dem Hauptschiffe der Kirche.

¹⁾ Noch wird zum 10. Februar eine Abtissin Ida genannt: item Ide
abtissa, IX l. lexen und ein curse to singen — aber möglicher
Weise ist hier jene Ida gemeint, welche in den Jahren 1218—1232

Die Äbtissinnen des 13. Jahrhunderts (1212—1316).

8. Elisabeth I.

(1212; auch Äbtissin zu Essen und St. Maria in Köln.)

Die älteste im Stiftsarchiv erhalten gebliebene Urkunde ist unter der Äbtissin Elisabeth am 8. Januar (1211) 1212¹⁾ ausgestellt und mit ihr beginnt nun eine ziemlich Anzahl Urkunden des 13. Jahrh., die uns etwas nähern Einblick in die Verhältnisse und Einrichtungen des Stiftes gewähren.

Nach genannter Urkunde war Hermann, Sohn des ehemaligen Schulzen auf dem Hofe Merste²⁾, welcher bezüglich des ihm anvertrauten Schulzenamtes keine Rechenschaft geben konnte und mehr als 25 Mark, die dem Stift gebührten, zu eigenem Gebrauch verwendet hatte, dann aber trotz oftmaliger Vorladung „durch die Pröpstin“ nicht erscheinen wollte, durch rechtmäßiges Urteil der Schulzen seines Schulzenamtes verlustig erkannt und außerdem wegen halsstarrer Nichtentrichtung der dem Stift schuldigen Leistungen durch Urteil des Synodalgerichts exkommuniziert worden. Nachdem jedoch seine Freunde beim Konvente Fürsprache eingelegt, da er seine Schuldigkeit durchaus nicht ableisten konnte, beschloß „das gesammte Kapitel“, ihm und seinen Erben zum Loskauf und zu völliger Sicherheit „aus dem gemeinsamen Einkommen der Brüder und Schwestern“ noch 17 Mark zu dem obigen Gelde, welches er aus diesem Einkommen an sich gerissen hatte, auszusahlen, damit er auf das Schulzenamt gutwillig verzichte und weder er noch einer seiner Erben wegen der

Äbtissin war. — Erwähnt sei auch, daß der 1866 verstorbene Bürgermeister und Amtmann zu Breden, Rave, in einem „Heft geschichtl. Notizen“ bemerkt: „Wann und wie das Stift an Köln gekommen, ist nirgends zu finden gewesen; in 1165 ernennt der Churfürst von Köln eine Äbtissin (für Breden)“ — eine Angabe, die sehr bestimmt lautet, aber bis jetzt nicht hat bestätigt werden können.

¹⁾ Eigentlich 1212 wegen der Kölner Datierung.

²⁾ Die Schulden van Merste (Marste, Mast in Bauerisch. Große Mast) gehörten zu den Stiftsministerialen. 1269 übertrug der Herr von Mhaus das Eigentum des Hofes an den Bischof v. M. Aus dem Ministerialenstande trat die Familie später nach Nünning aus und das Gut blieb dann hofhörig, bis der Besitzer um 1760 sich freikaufte. Um 1830 wurde es verkauft, dann parzelliert, und von dem alten Schulzenerbe ist kaum noch eine Spur zu finden.

Billikation oder des Hofes Merste künftig die Kirche (das Stift) belästige. Das Schulzenamt sollte „vom Konvente“ zu freiem Besitz verliehen und der ganze Ertrag sowol an Hergewede (in exuviis) als Pachtzins oder Erwerb (ihm, dem Konvente) entrichtet und dieses Schulzenamt künftig keinesfalls einem Auswärtigen verpachtet werden, um die „arge Zersplitterung“ der (Unter-)Höfe und Ländereien des Hofes zu verhüten. Hermann wurde also mit Zustimmung seiner Freunde und Verwandten von aller Verbindlichkeit frei erklärt (*absolutus est ab omni vinculo coniugii*) und seine Erben verzichteten nach langer Beratung vor dem ganzen Konvente freiwillig auf das Schulzenamt und „schwuren auf die Reliquien der h. Felizitas“, nie durch Wort oder That, Zustimmung oder Rat in dieser Billikation über den Hof Merste die Kirche oder ihre Hörigen (*homines*) aus irgend einem Grunde zu behelligen (*fatigarent*). — Die Verhandlungen fanden in der Kirche zu Vreden (*infra limina beate Felicitatis in Vredhena*) statt unter Zustimmung der Äbtissin Elisabeth, in Gegenwart der Pröpstin Gertrud, Dekanin Zutta, Kellnerin Gerberga, Küsterin Regewiza, der Kanoniker Pfarrers Ambrosius, Priesters Johann, Magisters Werner, Erlards und „des gesammtes Konventes“ der Kirche der h. Felizitas. Zeugen beiderseits waren: Alard von Heidene, Arn. v. Stecke, Bernh. Rünning, Gevehard v. Gufesloh und Herm. v. Refene, Ritter (*milites*); die Brüder Wilh. und Konr. v. Ryzene als Freunde Hermanns; Joh. v. Huvelo, Joh. v. Gestern, später Schwiegervater desselben, Albert Priester zu Ramstorppe, Joh. Pinguis, Joh. v. Lippia, Joh. Ursus und noch mehr(ere) Ministerialen des Herrn Joh. von Mhus; zudem Joh. Knute, Steph. Gueft, Oheim Hermanns, und andere Freunde und Verwandten Hermanns.

Zu dieser Urkunde bemerken wir Folgendes: 1) Die Bezeichnungen *conventus* und *fratres et sorores* erinnern an das gemeinsame oder klösterliche Leben, das einst hier bestand, aber damals wol schon längst aufgegeben war. Rünning hingegen scheint das Fortbestehen des Klosterlebens noch zu jener Zeit angenommen zu haben, wenn er sich so ausdrückt: *exornabant hoc tempore capitulum Vredense* (die obigen Mitglieder beiderlei Geschlechts) *uno conventu ecclesiasticam vitam profitentes* und wenn er noch zum J. 1218 von dem *coenobium Vredense* spricht. Die Ausdrücke *actum in capitulo* oder *in capitulo Vredhene* begegnen uns in Urk. 1218, *secularis ecclesia* 1261. 2) Der

Aufhebung des gemeinsamen Lebens im Stift wird bald auch die Teilung der Gütermasse zwischen Abtissin und Kapitel nachgefolgt sein. Daß unter der folgenden Abtissin diese Güterteilung in der That bestand, ist nicht zweifelhaft, aber auch hier finden wir bereits einen Beweis dafür in dem Umstande, daß die Vorladung des Schulzen Merste von der Pröpstin ausging. Das Kapitel nämlich, an dessen Spitze die Pröpstin stand, verwaltete seine Güter (unter Verantwortlichkeit vor der Abtissin) selbständig und der genannte Schulzenhof war eben (später stets) ein Kapitelsgut. Eine andere Frage ist, ob damals schon alle einzelnen Kapitelsglieder eigene, separierte Präbenden besaßen. Der Ausdruck *prae-benda in Vredhena und communis prae-benda fratrum et sororum* möchte entschieden dagegen sprechen; denn nach Errichtung der Einzelpräbenden gab es, etwa von Memorialstiftungen abgesehen, wol keine gemeinsamen Einkünfte für alle Mitglieder mehr. Indessen könnte man doch auch gerade in der wiederholten Bezeichnung *communis* einen Gegensatz zu einer oder anderen bereits selbständigen *pr. separata* oder *privata* (z. B. zur Scholasterie) erblicken.

Nünning fand noch drei Siegel an der Urkunde vor: 1) des Kapitels, 2) das „größere“ der Abtissin, 3) das der Pröpstin — alle von weißem Wachs, das letztere größtentheils abgerissen, doch wegen seiner „quadratischen Form unter die seltensten zu zählen“, während das zweite die Umschrift trug: *Elisabeth Asnidensis, S. Mariae in Colonia et Vredenensis abbatissa*. Betreffs der Abtissin fügt Nünning bei: *Quo stemmate Elisabeth nata sit, ex monumentis mihi visis nondum constat. In sigillo memorato utitur illustrium sive genere sive dignitate formula „Dei gratia“*. An anderer Stelle teilt er mit, daß auf dem Siegel Elisabeths wie auch dem ihrer Nachfolgerin Ida eine sitzende Abtissin mit der Rechten das in eine Lilie endigende Scepter, mit der Linken das Psalmen-

buch haltend dargestellt war, die Siegel des 14. Jahrh. aber nur das Bild einer stehenden Abtissin zeigten, und mutmaßt aus erstgenanntem Umstande (gemäß A. F. de Gudenus, *syllloge varior. diplom.* p. 26), daß Elisabeth und Ida aus fürstlichem Geschlechte stammten. (Die von Munning angeblich zur Abschrift noch gefügten drei *sigilla aeri incisa* befanden sich nicht mehr bei seinem Wskr.) — Über Elisabeths Regierung zu St. Maria in Köln habe ich nichts erfahren können; als Abtissin zu Essen wird sie bereits z. J. 1197 in einer Urkunde des Klosters Kamp bezeugt¹⁾, während ihre Nachfolgerin daselbst, Adelheid v. Wilbenberg, zuerst 1216²⁾ genannt wird. Im Bredenischen Memorienbuche ist ihr Name nicht nachzuweisen.

9. Ida von Sayn.

(1218, 1227 (1241); zugleich Abtissin des Kl. Wunstorf und Überwasser zu Münster.)

Sechs Bredenische Urkunden aus den J. 1218—1227 nennen die Abtissin Ida, welche eine Gräfin von Sayn gewesen sein soll.³⁾ An der Urkunde von 1218 wurde noch von Munnig ihr Siegel vorgesunden; in der Umschrift dieses Siegels und sonst nur noch einmal, nämlich in ebenderfelben Urkunde, nennt sie sich mit vollständigem Titel: *Ida Dei gratia Vredhenensis, Wonestorpiensis et Monasteriensis abbatissa*.⁴⁾ Über den Besitz der Wunstorfer Abtei ist wei-

¹⁾ A. Gelen, *vita s. Engelb.* p. 133. Auf diese Stelle machte Herr W. Grevel in Steele mich aufmerksam.

²⁾ F. Ph. Juncke, *Geschichte des Fürstenthums u. der Stadt Essen.* 49.

³⁾ W. u. B. B. III. S. 893 A. — Die Grafschaft Sayn lag am Rhein auf dem Westerwald.

⁴⁾ Das kaiserliche freie Stift Wunstorf an der Weser unweit Hannover (gegründet 876 durch Dietrich III., F. von Minden; Patrone: die hh. Cosmas und Damian) stimmte an Alter und im Patrozinium mit dem zu Essen überein und zählte 12 Kanonissen und 12 Kanoniker. (Braßen, *Stift Wunstorf* 1815, S. 8 u. 16.) — Der Um-

ter nichts bekannt; in Urkunden des Klosters Überwasser aber kommt Ida öfter, zuerst 1201, zuletzt 1241, als Abtissin vor. Da Elisabeth, ihre Vorgängerin zu Breden, vor 1216 gestorben sein muß, so ist also Ida wahrscheinlich bereits einige Jahre vor 1218 und überhaupt wenigstens 25 Jahre Abtissin zu Breden gewesen. Von den erwähnten sechs Urkunden aus Idas Regierungszeit enthält die erste einige durch die Abtissin fürs Stift erlassene neue Statuten, zwei handeln über den Rückkauf verschiedener Zehnten, eine über eine Schenkung oder Memoriensiftung und die beiden letzten betreffen eine Gutsverpachtung.

a) 1218, Mai 5.¹⁾ Abtissin Ida von Breden, Wunstorf und Überwasser bestimmt mit Willen und auf dringliches Ersuchen der „ganzen Bredenschen Kirche“: Nach dem Tode einer „Schwester“ soll die Präbende, welche ihr gemäß „althergebrachter Gewohnheit“ eine bestimmte Zeit hindurch zum Nutzen ihrer Seele noch dienstbar bleibt, demnächst ein volles Jahr lang, zwecks Erwerbung neuer oder Wiedereinlösung etwa verpfändeter Güter, „der Kirche“ (d. i. dem Stifte) zugute kommen und eben dasselbe wird über die Präbenden der „Brüder“ festgesetzt. Dann werden die Gebühren bei Einführung einer Schwester von sieben auf drei Talente gemindert und sollen diese, falls die Eltern der Schwester sie nicht zahlen, durch die Kellnerin von den „Früchten der Präbende“ entnommen werden, nur nicht von denjenigen, die „keinen Aufschub leiden wie Fleisch aus der Küche und dgl.“ Endlich soll ein Fräulein (puella), welches der Abtissin zum Empfange eines Benefiziums präsentiert wird, derselben „statt aller vordem üblichen Geschenktchen“ eine halbe Mark geben. Kommt aber das dritte Jahr, wo die Abtissin ein Benefizium zu vergeben hat, so erhält sie auch eine halbe Mark, wie vorhin, und dazu von den drei Talenten

stand, daß Ida sich an erster Stelle „A. von Breden“ nennt, obwohl sie wenigstens in Überwasser weit früher Abtissin gewesen, ist ein Zeugnis für den Vorrang des Bredenschen Stiftes vor den übrigen in Westfalen und bestätigt die Angabe von Teschenmacher, ann. Clev. p. 246 (vergl. Fibus, Gründungsgeich. S. 1084 A.).

¹⁾ W. u. B. III. S. 893. — „Als Otto Bischof war“ —: daß Bischof Otto I., Graf v. Bentheim, bereits zwei Monate vorher, am 6. März, auf einem Kreuzzuge bei Casarea gestorben war, wußte man in Breden noch nicht. Vgl. W. u. B. III. S. 63.

zwei, die Kirche eins. — Diese Verordnung wurde in Gegenwart der Abtissin Ida, unter Zustimmung der Pröpstin Gerberga, Dekanin Ida, Kellnerin Gerberga, Küsterin Regewiza, Gisla, Felizitas, Hildegund, Berta, Ermengard, Elisabeth, Ermenthrud, Lutgard, Beatrix, „Schwestern“, und unter Zustimmung der „Brüder und Kanoniker“: der (beiden) Pfarrer Heinrich, Kan. an St. Aposteln zu Köln, und Gottfried, des Priesters Johann und seines Bruders Lubert, Glarbs, des Scholastikus Werner und Berners erlassen.

b) 1220 Mai 31.¹⁾ Abtissin Ida erwirbt auf Bitten Hermanns von Willen, in Verein mit dem Konvent und mit dem Räte guter Männer, in Rücksicht auf die „Dürftigkeit“ (tenuitas) des Stifts mehrere Zehnten durch Wiederkauf für das Stift zurück, nämlich den Zehnten des Hofes Merste (4 Malter Roggen), des „Stiftserves“ Brodherink in Rathmen (2 M. R.), zweier „der Abtei gehöriger Erben“ in Kufelwid (6 M.), zweier Erben in Duddinkwurden (Br. Dömern; 31 Scheffel), des Erbes Eshundink²⁾ im kleinen Merste (Br. Kleine Mast) und den Zehnten in Gokeslo (Br. Gaxel; 3 M. und 6 Sch.). Hermann oder seine Erben können gegen Zurückgabe des empfangenen Geldes (35 Mark) „den Zehnten, dessen Einkünfte dem Stifte von seinen Gründern überwiesen worden“,³⁾ von demselben auch wiedererlangen. Zwei Kanoniker sollen die „zur Verbesserung der Präbenden bestimmten“ Früchte des Zehnten einnehmen. — Bei dem Kontrakt waren zugegen außer Abtissin Ida und den übrigen obengenannten Kanonikern die Kanoniker des Domes zu Münster Wennemar v. Silvolden und Gerlach v. Dingeden, die Kanoniker des Stifts Pfarrer Gottfried, Priester Johann und Magister Werner, außerdem die Priester Thimar von Rydhe⁴⁾ und Vikar Arnold und das gesamte Kapitel zu Breden, ferner die Ministerialen des Stifts: Joh. v. Elshof und Herm. v. Willen selbst mit seinen Erben, Joh. v. Kufinkhusen und Rotger, Brüder, Gryph v. Merste, Herm. Voghel, Goswin v. Merste, Herewik v. Gerekink, Bernh., Wilh. v. Rydene, die Ritter Everh. v. Rechte, Rikbode Kluppel und andere Freunde und Verwandten Hermanns v. Willen, dann Nikol. Comes, Ekfin, Rodher, Ludbert Hagene, Arnold, Thimar und viele andere.

¹⁾ Zeitschr. Bd. 32, S. 146.

²⁾ Ein ähnlicher Name kommt hier nirgends vor, wol ein abtheiliches Erbe Gehing in Kl. Mast — ob nicht Eshundinc statt Eshundinc zu lesen ist?

³⁾ Diese Bemerkung deutet an, daß es an Nachrichten über die Anfänge des Stiftes damals noch nicht fehlte.

⁴⁾ Neebe in Gelderland?

c) 1221 März 17.¹⁾ Das Stift Breden kauft drei Zehnten²⁾, die von altersher demselben gehörten, zurück, nämlich von den Ritters: Griph v. Merste die custodia (Vogtei) und den Besitz der beiden Erben Merste oder Werning und des nahe dabei gelegenen Wisge³⁾ nebst dem ganzen Ertrag des kleinen und Kornzehnten für 8 Mark; von Heinrich v. Sterninberge den Zehnten aus Lantink (3 M. Roggen) und Boikink⁴⁾ (1 M. R.) nebst dem kleinen Zehnten beider Erben und aller Nutzung für 5 Mark; von Herm. v. Rikenen den Zehnten zweier der Abtei gehöriger Erben (in Beltrum⁵⁾) für 5 Mark. Die Resignation seitens der Ritter geschah vor dem Senddechanten Herrn Johann und den Pfarreingepfessenen und wurde vor dem Konvent bestätigt; das Wiederkaufsrecht behielten sie sich vor. Außer Abtissin Ida und übrigen Stiftsfrauen waren zugegen die Kanoniker Gottfried, Johann (beide Pfarrer), Mag. Werner, Herm.⁶⁾ Spegel und der ganze Konvent und v. a.

d) 1222 März 13.⁷⁾ Wie Abtissin Ida und der ganze Konvent bekennen, überträgt Herm. Klute⁸⁾ und seine Frau Dhinkburgis dem Stifte

¹⁾ Zeitschr. Bd. 32 S. 148.

²⁾ In Rünnings Abschr.: „tres decimas“. (Cfr. Zeitschr. *ibid.*)

³⁾ In Bauersch. Kleine Mafst unweit Werning (Warning, jetzt Waning) lag das Erbe Wiscekink (1350). Wilmans sucht irrig beide in Große Mafst; denn Wenning daselbst ist erst im 17. Jahrh. durch Teilung des Erbes Enxing entstanden. — Es gab demnach in beiden genannten Bauerschaften einen gleichnamigen Hof „Merste“.

⁴⁾ Beide in Gr. Mafst. — In dem Abdruck Zeitschr. 32, 148 steht hier statt sil(iginis), wie Rünning richtig geschrieben, zweimal scilicet.

⁵⁾ In Bauerschaft Beltrum (Groenlo) hatte das Stift 1553 die Güter Hülshof und Mentink.

⁶⁾ Rünning hat „Heinrich“.

⁷⁾ Diese fehlerhaft datierte Urkunde (Zeitschr. 32, 144 u. 145, A.) scheint ins J. 1222, nicht 1220, zu gehören, denn 1) die Kan. Hildegundis, welche hier fehlt, wird 1218 und 1220 Mai 31. noch genannt; nach einer Notiz unter der Urk. 1221 März 17. muß aber domina Hildegundis de Lapidea domo (Steinhaus) vorher gestorben sein. 2) Kan. Johann heißt 1218 und 1220 Mai 31. bloß Priester; hier ausdrücklich Pleban oder Pfarrer.

⁸⁾ So Rünnings Kopie; Wilmans bedauert den Namen im Dr. nicht mehr entziffern zu können. Im Lüttkemaster Gsch heißt noch eine größere Fläche „uppen Kluten“ — wahrscheinlich als einstiger Bestandteil eines gleichnamigen Erbes.

18 Sch. Landes mit der Bestimmung, daß davon jährlich am Gedächtnistage der Lamburgis, der Mutter Hermanns, jede domina obedientiae 18 schwere Denare und die am Altare beatae Mariae¹⁾, beatae Felicitatis und s. Michaelis zelebrierenden Priester drei nummos erhalten sollen zur Memorie für Eweder von Wisge, Lamburgis, Alze, Wolburgis, Sutta. Nach ihrem, der Besitzer, Tode sollen Pröpstin und erster (discretior) Pfarrer mit Zustimmung des Konvents diese Äcker verpachten und für die Memorie jeder Priester zwei, die „Glöckner“ drei, den Rest der Konvent zu gleichmäßiger Verteilung empfangen. Diese Schenkung geschah in der Stiftskirche, wobei Abtissin und gesamter Konvent gegenwärtig waren: Abt. Ida, Pröpst. Gerberga, Def. Ida, Küst. Regewiza, Kelln. Gerberga, Gisla, Felizitas, Berta, Ermingard, Lisa, Hermintrud, Ludgard, Beatrix, Kanonissen (dominae), und die „scolares jener Zeit“ Elisabeth, Ida, Beatrix, Elisabeth, Berta, Regewiza, Adelheid von Saphenberch, sodann die (beiden) Pfarrer Gottfried und Johann, Priester Arnold, Mag. und Kan. Werner und (die) andere(n) Brüder und Schwestern tam minimi, quam maximi, welche Thintburg und Hermann, dem Wunsche derselben und der Gewohnheit des Stiftes gemäß, in ihre volle Bruderschaft (in plenam fraternitatem)²⁾ aufnahmen.

e) 1225 Mai 19³⁾ „zur Zeit der Abtissin Ida“. Pröpstin und Konvent thun das Pachtgut Lowik in Hedherke aus an Mathias, Drost von Diepenheim, falls kein berechtigter Erbe es beansprucht, gegen jährlichen Zins von 40 deventerschen Denaren und einen Wochendienst für die Mühle in Honroth⁴⁾. Bei der Verhandlung im Kapitel zu Breden waren zugegen die Konventsmitglieder und auf Mathias Seite: Griph v. Werste, Leshard v. Echberge, Gottfried v. Hare.

f) 1227 Mai 26⁵⁾. Mabrandus und seine Frau Witburg erlangen

1) Hauptaltar der „Pfarrkirche“?

2) Die Klöster nahmen oft auch außenstehende Personen, besonders Wohlthäter, zu „Mitbrüdern“ an, so daß denselben die Verdienste der guten Werke, welche in der Genossenschaft geschahen, mitzugewendet wurden.

3) W. u. B. III. S. 899.

4) Das Erbe „upper Lowik“ in Bauersch. Herike bei Markelo (Overyssel) mußte noch 1350 ganz daselbe leisten. Die genannte Mühle gehörte zum Hofe „Honrode“ oder „Nünning in Honroden“ (Honraden), Bauersch. Ellewick bei Breden; in der Nähe an der Berkel noch die „Möllenkuhle“, eine Weide, und die „Honroder Brügge“, jetzt verhöchdeutscht in — Hühnerbrücke!

5) Bei den Koll. zum W. u. B.

vom „Küsteramt“ zu Breden das Haus Sutwardink in Rodhe¹⁾ für den Zins von 3 sol. Daventr. Als gegenwärtig werden nächst der Abt. Ida genannt: custos Regenwiza, Lefhardus officarius custos und sechs Hörige der Kustodie, dann die übrigen Mitglieder des Kapitels.

Aus den vorstehenden Urkunden ist insbesondere Folgendes hervorzuheben. 1) Das Stift Breden zählte damals außer der Abtissin und Propstin und den drei anderen Amtsinhaberinnen neun Kanonissen (sorores) und sieben Kanoniker (fratres), unter diesen zwei Pfarrer und den Scholastiker, also 21 Mitglieder. Zu diesen kamen die scolares, wol Schülerinnen oder Zöglinge, die mit Aussicht auf spätere Erlangung einer Präbende nicht nur ihre Ausbildung unter Leitung des Scholasters (Magisters), sondern auch ihren Unterhalt im Stift genossen und, wenn auch nicht im Kapitel stimmberechtigt, doch zum gemeinsamen Gottesdienst im Chor verpflichtet waren.²⁾ Nach den Worten „die sieben Scholaren jener Zeit“ (1222) zu schließen war ihre Anzahl, welche nur an dieser Stelle angegeben wird, bald größer, bald geringer. Die Zahl der Stiftsdamen nahm später sehr ab: nur 1281 wird noch einmal die gleiche Zahl (14) urkundlich aufgeführt, darnach nie mehr als neun einschließlich der Abtissin (so 1349, 1356); nach dem Mittelalter gab es oft nur drei, im vorigen Jahrh. sechs, während die Zahl der Kanoniker von sieben auf acht gestiegen war. — 2) Hier zuerst sind nicht bloß besondere Abteigüter erwähnt, sondern ist auch von Präbenden der einzelnen Stiftsmitglieder mit eigenen, aber wenigstens teilweise noch unzureichenden Einkünften oder Besitzungen³⁾ die Rede und während zweifelhaft

¹⁾ Unbekannt; vielleicht in Rhade bei Vorken zu suchen.

²⁾ In einer Memorienstiftung aus etwa 1370 heißt es: fructus agri . . . dominabus praepositae, decanae et capitulo . . . praesentibus distribuentur et de his canonicabus adhuc scholas frequentantibus superpelliceatis dimidia pars, quae aliis integra dabitur, tribuatur.

³⁾ Wie das Küstereiamt 1227, so verpachtete die Scholasterie schon 1219

bleiben muß, ob es schon 1212 solche Benefizien gab, bestanden dieselben doch sicher vor 1218. Die Lieferung von „Fleisch aus der Küche¹⁾ und dgl.“ dürfte auch beweisen, daß die einzelnen Präbendare, sei's alle, sei's zum Teil, bereits einen eigenen Haushalt führten. — 3) Mehrere Andeutungen in der ersten Urkunde und in der von 1212 (Güterzersplitterung, Dürftigkeit der Kirche zc.) ergeben, daß bezüglich seiner Vermögensverhältnisse das Stift schon zu jener Zeit nicht in der günstigsten Lage sich befand, wie überhaupt eine Vergleichung der späteren und früheren Zeiten lehrt, daß es in seinem Güterbesitz immer mehr zurückgegangen ist. Ob schon damals auch, wie späterhin in so hohem Maße²⁾, Beunruhigungen durch die Stiftsvögte vorkamen, ist nicht ersichtlich. Man wird jedoch Rünning darin rechtgeben, daß an manchen Übelständen auch die allzu häufige und lange Abwesenheit der Abtissinnen schuld gewesen sein müsse, welche allerdings bei der Vereinigung mehrerer Abteien in einer Hand sich nicht vermeiden ließ. Was übrigens die Abtissin Ida betrifft, so bemühte sie sich mit unverkennbarem Eifer, sowol den Besitzstand des Stiftes als auch die Präbendalstellen aufzubessern. — 4) Beträchtlich muß die

selbständig ein Gut laut einer Notiz in libro thesaurariae: mansum in Haverlo (in Mstätt) magister Wernerus habet in obedientia a conventu, quem ipse Gotfrido de Hare commisit ad annos XII . . . sed ipse obedientiario dabit pro censu annuatim III moltia sil. et I molt ordei et II m. avene et II plaustra feni . . . sed obedientiarius dabit conventui III m. sil.

- ¹⁾ Die Verteilung der „in der Küche“ geschlachteten Rinder, Schweine und Schafe an alle Mitglieder geschah noch um 1350 in genau bestimmter Weise und Ordnung: nachdem zuerst die Stiftsdamen, und zwar nach dem Alter in der Präbende sich folgend, durch ihren Boten ein Stück sich ausgesucht, wählte der Bote des Schol., dann bekamen die Pfarrer ihren Teil, nämlich de bobus stola (Rünning: scala), de porcis dorsa und von vier Schafen unum frustrum dictum „languhup“, und zuletzt erhielten die übrigen Kanoniker ihre Portion.

²⁾ Vergl. Zeitsch. Bd. 22 S. 64 f.; 28, 170 ff., 42, 29 ff.

Zahl der Bredeuschen Ministerialen gewesen sein; sieben oder acht Familien lernen wir allein in der Urkunde von 1220 kennen, andere 1213¹⁾, 1237²⁾ und später. Von den Ministerialen jener Zeit gehörten sicher dem Kirchspiel Brede an: Ellenwik, Gufeslo, Gerfink, Rixvenne, Sch. Merste und Sch. Nunnink. Die beiden ersten Namen haben sich nur in denen der Bauersch. Ellenwik und Garel erhalten, Gerfink³⁾ ist verschwunden, Rixvene ist Zeller Rixfeld in Garel; einen Schulzenhof Nunning besaß das Stift in Bauersch. Ellenwik und auch bei Wüllen.

In mehrfacher Hinsicht erwähnenswert ist noch die Nachricht⁴⁾ über eine „von den Schulzen vor der Abtissin Ida in Gegenwart vieler Ministerialen des Stifts geforderte“ hofgerichtliche Entscheidung. Das Urteil wurde „dem Herrn Everhard von Gufeslo, welcher damals das Kreuz genommen hatte“⁵⁾, überwiesen. Die von ihm nach den Überlieferungen „seines Vaters und seiner Vorfahren, wie er bei seiner Seele versicherte“, gegebene Entscheidung wurde „von allen durch ihre Zustimmung bestätigt“; die Sache betraf die Hofhörigen

¹⁾ Bei den Koll. z. B. u. B.

²⁾ B. u. B. III. Nr. 337; vergl. III. Nr. 1752, 740, 759 und Zeitschr. 32, S. 151. — Nicht immer werden die Stiftsministerialen als solche ausdrücklich bezeichnet, z. B. in Urk. 1212 und 1266 Februar 25.

³⁾ Zweifellos derselbe Name mit „Gerfinkhof“, welches Gut (1334) westlich nahe bei der Stadt lag und sicher dem Gogerichte „Gerfinklo“ den Namen gegeben hat; die Gerichtsstätte desselben soll im Stadtgebiet am sog. „Diebesweg“ gewesen sein, der von jener Stelle zum „Galgenfelde“ geführt habe.

⁴⁾ Ohne Jahreszahl nachträglich unter die Urk. 1261 November 27 geschrieben.

⁵⁾ Qui tunc temporis crucem habuit. An welchem Kreuzzuge er teilgenommen, ob mit dem Bischofe 1217 (den u. a. auch Graf Balduin v. Bentheim mitmachte), oder 10 Jahre später an dem des Kaisers oder in einem anderen Heere — steht dahin. Everh. v. Gufeslo 1237 unter den Ministerialen genannt.

(litones) des Stiftes „tam in abbatia quam in prepositura.“¹⁾

Die Zeit des Todes der Abtissin Ida ist nicht genau bekannt, läßt sich aber doch mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit ungefähr bestimmen. In Urkunde des Kl. Überwasser tritt sie noch Ende 1231, ihre Nachfolgerin 1253 auf. Weil ferner die ans Bredensche Stift gerichtete und die abteilichen Rechte daselbst betreffende Urkunde des Erzbischofs von Köln vom Jahre 1241 Juni 27 auffallender Weise keine Abtissin nennt, so darf man unbedenklich voraussetzen, daß damals Ida nicht mehr lebte und die Abtei zu Breden gerade vakant war; nach einer Urkunde vom 18. Februar desselben Jahres aber, laut welcher Bischof Rudolf endlich eine Schwierigkeit beseitigt, die von der Abtissin Ida nebst ihrem Konvent und Pfarrer zu Überwasser wegen Anlage eines Begräbnisplatzes beim Magdalenenhospital erhoben war, muß Ida entweder nach oder höchstens kurze Zeit vor dem 18. Februar 1241 gestorben sein.²⁾ Da nun das Stift Breden am 10. Februar das Jahrgedächtnis einer Abtissin Ida beging,³⁾ so kann die Annahme als begründet gelten, daß Ida's Tod in das eben genannte Jahr und zwar in die erste Hälfte des Februar fällt.

10. Adelheid II. von Saffenberg.

(1261, 1265.)

Eine Adelheid von Saffenberg⁴⁾ wird in der Urf. von 1222 unter den Scholaren des Stiftes genannt und schon

¹⁾ Die Stiftserben im Kirchsp. Breden waren fast alle (um 1800 noch 67) „zur Abtei“, die viel zahlreicheren auswärts dagegen fast sämtlich „zum Kapitel hofhörig“; beide, Abtei und Kapitel, hatten ihre besondern Hofstage und Hofschulzen.

²⁾ W. u. B. III. Nr. 295, 382, 384 und 1703 A.

³⁾ Siehe oben S. 151, A. 1

⁴⁾ Herrschaft mit vier Dörfern im Mhrthale; die Ruinen der 1704 zerstörten Burg auf dem rechten Flußufer ziehen noch heute das Auge der Thalbesucher an. (Leo, Territorien des deutsch. R. I. 907.)

Münning hat, unzweifelhaft mit Recht, in ihr die spätere Abtissin vermutet, denn sonst begegnet uns der Name Adelheid um jene Zeit nicht. Sie ist aber nicht die erste¹⁾, sondern die zweite dieses Namens. Daß Adelheid II. auf die Abtissin Ida unmittelbar folgte, steht nicht fest; doch hindert auch nichts diese Annahme. Die beiden einzigen uns von ihr erhaltenen Urkunden datieren aus 1261 und 1265. In oder kurz vor ihre Zeit fallen zwei Ereignisse von großer Bedeutsamkeit für die Stiftsgeschichte: die Erhebung des Ortes Breden zur Stadt und Festung und die Unterwerfung der Abtei mit ihren Gütern und Leuten unter den Bischof von Münster. Die Absicht auf Erbauung der Stadt muß schon 1241 bestanden haben, wurde aber thatsächlich erst 1252 ausgeführt; die Urkunde darüber ist am 31. Oktober jenes Jahres vom Kölner Erzbischofe ausgestellt.²⁾

1241 Juni 27 bestimmt Erzbischof Konrad³⁾, um das Stift „in seinen vollen Rechten und seiner hergebrachten Freiheit zu erhalten“, daß innerhalb der Stiftsimmunität niemand die weltliche Gerichtsbarkeit ausüben solle, als nur im Auftrage der Abtissin, und daß deren Gerichtsbarkeit auch über die Flächen Garthof und Malenmersch⁴⁾ sich erstrecke, ferner daß, wenn letztere zur Erbauung und Erweiterung der Stadt⁵⁾ grundstückweise verpachtet würden, diese

¹⁾ Münning, mon. Mon. I. 129 u. 204.

²⁾ W. u. B. III. Nr. 384 und 545: vergl. Zeitschr. 32. S. 121 f.

³⁾ Erzb. R. v. Hochstaden, Begründer des Köln. Domes, regierte 1238 bis 1261, B. Otto v. der Lippe 1248—1259. — Aus dem Verbande mit dem Erzstift Bremen muß Breden nach dem Tode des Erzbischof. Liemar († 1101 Mai 16) bald wieder gelöst worden sein, bis es seine Selbständigkeit abermals verlor, als R. Friedrich I. die Abteien Breden und Herford an Erzb. Philipp v. Köln gegen Saalfeld austauschte. Vergl. Zeitschr. 32, 115 ff.

⁴⁾ Der Name „Garthof“ kommt nicht wieder vor, an seiner Stelle liegt also wahrscheinlich jetzt die Stadt; die sog. Mühlenweide bei der unmittelbar am „Butenwall“ stehenden Wassermühle, wie diese der Abtei gehörig, wird noch ein Rest jener „Mulenmersch“ sein.

⁵⁾ Man wird mit der Vermutung nicht fehlgreifen, daß die Entstehung der nahen Festung Groenlo auf den Entschluß des Erzbischofs ein-

Verpachtung so geschehen solle, wie es dem Vorteil und Ansehen des Stiftes förderlich schiene. Überdies gestattet er, daß die Stiftdhörigen bei Ablieferung ihrer Pacht oder sonst in Stiftsangelegenheiten die Stadt passierend daselbst nicht vor Gericht gezogen werden dürfen, welches Privileg dem Stifte auch bezüglich des Dienstpersonals gewährt wird, falls nicht der Emunitätsrichter in Ausübung der Gerechtigkeit nachlässig verfare.

1252 Oktober 31. Erzbischof Konrad und Bischof Otto, sein Blutsverwandter, sind überein gekommen, auf gemeinsame Kosten die Stadt Breden zu erbauen und zu befestigen, indem der Erzbischof dem Bischofe die Hälfte der Stadt mit allen Rechten und Einkünften innerhalb des städtischen Bezirkes (wichilede genannt) für immer überträgt und schenkt. Schöffen und Bürgerschaft sollen beiden den Treueid leisten und die Bürger im Kriegsfall dem Bischofe gegen jeden, nur nicht den Erzbischof, beistehen; in einem Kriege zwischen diesen soll vielmehr die Stadt keinem Teile helfen, aber auf Verlangen jedem von ihnen Lebensmittel liefern. Wer dem Bischofe oder seinen Ministerialen hörig ist, soll nur mit deren Erlaubnis als Bürger aufgenommen, wer sich gegen ihn empört, ausgewiesen werden. Die in der Stadt wohnhaften Vasallen und Ministerialen des Bischofs dürfen und sollen demselben gegen jeden Feind Kriegsdienste leisten, wenn sie nur währenddessen außerhalb der Stadt selbst sich aufhalten. In kirchlicher oder geistlicher Beziehung aber wird die Stadt wie bisher allein dem Bischofe von Münster unterworfen sein.

Danach unterstand also dem Erzbischof v. Köln vor 1252 nicht bloß das Stift Breden, sondern auch die dabei gelegene und um dasselbe entstandene Ortschaft.¹⁾ Denn sonst hätte er ja weder anordnen oder festsetzen, daß der

gewirkt habe. Wenige Jahre vorher (1236 Mai 25) hatte nämlich Graf Otto v. Geldern und Zütpen von Heinrich, Herrn v. Borkulo, durch Kauf die villa Grunloe erworben, um sie alsbald mit Wall und Graben zu umgeben; die „oppidani“ erhielten 1277 städtische Rechte (Bond. charterboek 418 u. 623). Sowol für Köln als Münster erschien daher eine Gegenfestung notwendig oder doch von Wichtigkeit, wie ja auch die Folgezeit lehrt, daß beide Grenzfestungen für die fast immer feindlichen Nachbarländer von großer Bedeutung waren. Wie sehr Breden als Festung den Geldrischen ein Dorn im Auge war, sagen ausdrücklich die obengenannten Verse über das Ereignis von 1324: nam male damnavit comes hanc, quam Gelria pavit.

¹⁾ Vergl. Wilmans in Zeitschr. 32, 120 ff.; anders Tibus, Gründungs-
gesch. 204, wo notwendig ein Irrtum vorliegt.

weltliche Richter nichts auf der Freiheit zu sagen hätte und die Stiftsbauern nicht gerichtlich anhalten dürfe, noch die Zusicherung geben können, daß bei etwaiger Erbauung einer Stadt der Vorteil des Stiftes berücksichtigt werden solle; noch weniger aber wäre der Erzbischof andernfalls in der Lage gewesen, die Hälfte der neuen Stadt dem münsterschen Bischöfe abtreten zu können. Die Sache wird so gelegen haben: obwohl das Stift und das bürgerliche Gemeinwesen Breden in weltlicher Hinsicht nicht dem Bischöfe von Münster gehörten, sondern Köln vom Kaiser untergeben waren, so war doch der Erzbischof noch nicht berechtigt, auf seinem Grund und Boden innerhalb des münsterschen Territoriums einen besetzten Platz zu errichten und so sehr auch ein festes Breden beiden Teilen erwünscht sein mußte, so wollte doch die Erzielung eines vollen Einverständnisses und ihn befriedigenden Abkommens dem Erzbischöfe erst nach jahrelangen Verhandlungen und erst mit dem ihm verwandten Bischöfe Otto gelingen. — Dem Stifte selbst gegenüber erscheint jedoch der Erzbischof einfach nur als conservator iurium ecclesiae¹⁾ und seine sonstigen Rechte, wie anderweitig bekannt ist, beschränkten sich auf die Konfirmation der Abtissin und den Bezug der sog. Königsschuld, einer aus der Reichsunmittelbarkeit folgenden und für den dem Stift gewährten Schutz früher an den König entrichteten Abgabe.²⁾ Im übrigen sehen wir hier nicht, daß er etwas sich vorbehielt oder beanspruchte; im Gegenteil wird die unbeschränkte weltliche Gerichtsbarkeit im Bereiche der Stiftsemunität der Abtissin zuerkannt. — Daß aber bezüglich der geistlichen Jurisdiktion das Stift von Münster völlig exempt war, ist nach meinem Dafürhalten unbestreitbar. Zunächst kann der Schlusssatz in der Urkunde von 1252: „die geistlichen Rechte ver-

¹⁾ Quoniam iura vestra et ecclesiae vestrae volumus illaesa permanere et eam in observata conservare libertate. (Urf. v. 1241.)

²⁾ Vergl. Zeitschr. 32, 124 f.

bleiben wie bisher dem Bischöfe von Münster allein“ natürlich nur auf die Stadt, und das auf beide Hälften, bezogen werden, da von der Stadt allein die Rede ist. Sodann wird in der Urkunde von 1241 zwar nicht ausdrücklich ebenso der freie Fortbesitz der geistlichen, wie derjenige der weltlichen Gerichtsbarkeit dem Stifte bestätigt; allein es lag dazu auch gar keine Veranlassung vor. Durch die beabsichtigte Gründung eines mit städtischen Freiheiten ausgestatteten Gemeinwesens beim Stifte wurde ja die geistliche Jurisdiktion auf der Stiftsfreiheit nicht berührt, konnte aber wol die weltliche Gerichtsbarkeit daselbst gefährdet werden — der geistlichen Jurisdiktion am Stifte brauchte also dabei keine Erwähnung zu geschehen. Daß nun die Abtissin dieselbe im Bereiche des Stiftes damals wirklich besaß, ist sicher, weil diese Jurisdiktion in allen folgenden Jahrhunderten von ihr beansprucht, trotz vieler Proteste und Prozesse beständig ausgeübt und wiederholt zu den verschiedensten Zeiten, sowol vom Papste oder dessen Nuntius als von den Untergebenen im Stifte und mehrfach selbst von Münster aus anerkannt worden ist. Demzufolge stand das Stift unmittelbar unter dem Erzbischof von Köln als seinem Ordinarius¹⁾; die Abtissin hatte die vollen Archidiaconatsrechte über das Stift und dessen Mitglieder, über die Bewohner der Stiftsfreiheit wie über beide Kirchen daselbst und deren gesamte Geistlichkeit, während die Pfarreingesessenen außerhalb der Freiheit in Stadt und Kirchspiel zum Bereich des münsterschen Archidiacons gehörten und zwei Stiftskanoniker als Pfarrer vom Bischöfe zu Münster Jurisdiktion erhielten.²⁾ War aber nach jener Zeit die

¹⁾ Schon die Konfirmation der neu erwählten Abtissin durch den Bischof einer fremden Diözese galt als Beweis für die Exemption. Vielleicht besaßen die Erzbischöfe von Köln das Recht zur Bestätigung der Breidenfelder Abtissin von Anfang an.

²⁾ Vergl. Tibus, Gründungsgesch. 202; Zeitschr. 32, 134f. — Weiteres über diese Sache später in einer besonderen Abhandlung,

geistliche Jurisdiktion (soweit überhaupt möglich) in wirklichem Besitze der Abtissin, dann war dies auch bereits in und vor Mitte des 13. Jahrhunderts der Fall, da es undenkbar ist, daß die Abtissin später noch ein solches Vorrecht habe erlangen oder gar unvermerkt sich anmaßen können, zumal der Einfluß des Erzbischofs vor dem des Bischofs in Breden immer mehr zurücktrat.¹⁾

Wir wenden uns jetzt zu dem Verhältnisse zwischen Abtei und Stadt. Wie die Stiftsfreiheit, so stand zu jener Zeit auch noch das ganze Kirchspiel Breden als „Gogericht Gerfinklo“ unter der Gerichtsbarkeit der Abtissin; nur der Bezirk der bürgerlichen Ansiedlungen zunächst der Emunität war davon ausgesondert und hatte 1241, vielleicht schon früher, einen besonderen, von der Abtissin unabhängigen Richter. Daß die Abtissin auch hier jemals in Besitze der hohen Gerichtsbarkeit gewesen, kann nicht erwiesen werden, obwol es in späteren Urkunden seitens der Abtei behauptet, seitens der Stadt eingeräumt wird (1484 und 1485).²⁾ Wenigstens zur Zeit Adelheids beschränkten sich die abteilichen Gerechtsame bei diesen Stiftsanwohnern auf das niedere oder Hofgericht, welches sie durch den Schulzen Behof ausüben ließ, und dasselbe bestand auch nach Gründung der Stadt noch fort, wie die urkundliche Zusicherung der letzteren im Jahre 1261 beweist: — *etiam ordinamus quod curtis sua (abbatissae) quae Vehoff nuncupatur et civitas Vredenensis omni iure, quod ex antiquo ad invicem habere consueverant, potiantur.*³⁾

¹⁾ Vergl. Zeitschr. 32, 123 und 133.

²⁾ Vergl. Zeitschr. 32, 121. — Der Grund, warum die Abtissin über die Ortsbewohner außerhalb der Stiftsfreiheit eigentliche Hoheitsrechte zu erlangen oder zu behaupten nicht vermochte, wird in der Schenkung der Abtei und ihres Gebietes an den Kölner Erzbischof durch Kaiser Friedrich und folglich in ihrer Abhängigkeit von Köln zu suchen sein.

³⁾ Mit dem abteilichen Behof zu Breden verhielt es sich bis dahin wol

Offenbar war nun die Erhebung der vor den Thoren der Emunität ansässigen Bewohner zu einer selbständigen Korporation mit städtischer Freiheit und Selbstverwaltung nicht im Interesse der Abtei, wie sie auch ohne Zuziehung der Abtissin geschah; abgesehen etwa von den Vorteilen einer starken Festung konnte dieselbe dabei nur verlieren. Erachtete ja schon 1241 der Erzbischof als Konservator der Stiftsrechte es für angezeigt, die Abtei und Stiftshörigen gegen den städtischen Richter in Schutz zu nehmen. Nach 1252 aber müssen die Schwierigkeiten für die Abtei sich noch sehr gemehrt haben — nur von diesem Gesichtspunkte aus scheinen uns die Begebenheiten des Jahres 1261 verständlich! Im September dieses Jahres nämlich — die Veranlassung ist mit keinem Worte angedeutet — erklärte die Abtissin urkundlich unter ihrem Siegel, daß „sie ihre Abtei mit deren Gütern und Leuten der Regierung, dem Schutz und Schirme des erwählten Bischofs Gerhard von Münster unbedingt unterworfen oder anvertraut habe“ (absolute summisimus sive commissus).¹⁾ Hiermit verzichtete die Abtei Breden in aller Form auf die eigentliche Reichsunmittelbarkeit, soweit sie darauf noch Anspruch hatte, und erkannte den Fürstbischof in weltlicher Hinsicht rückhaltlos als ihren Oberherrn an.²⁾ Vermutlich suchte die Abtissin um den Preis ihrer Selbständigkeit ein entschiedenes Einschreiten des Bischofs zu ihren

ganz genau so, wie mit dem Viehhof zu Essen (selbst was die Lage beider betrifft): die Abtissin ließ durch den Schulzen desselben gewisse Rechte und Pflichten des alten Haupthofes ausüben, auf welchem das Stift erbaut worden war und anstatt dessen sie eben den Behof neu errichtet hatte. Vergl. F. Ph. Funcke, Gesch. des Fürstentums und der Stadt Essen (Elberfeld, Zul. Bädeler), 1851 S. 55 u. 82.

¹⁾ W. II. B. III. Nr. 680.

²⁾ Glücklicher war die Abtissin des Stiftes Essen, die eben kurz vorher (seit 1226) zur Fürstin emporgestiegen war. Vergl. Funcke a. a. O. S. 67 und 266.

Gunsten gegen die Stadt zu erzielen und hielt sie jenen äußersten Schritt für das einzige Mittel, um ein erträgliches Verhältnis mit der Bürgerschaft herbeizuführen.¹⁾ Denn bereits zwei Monate später, 1261 November 27,²⁾ verbriefte die Stadt der Abtissin eine Reihe von Zugeständnissen, in einer Weise, die einem unfreiwilligen Rückzuge, einem aufgenötigten Frieden ganz ähnlich sieht.

Die Richter, Schöffen und Gemeinheit der Bürger Bredens beschließen aus „aufrichtiger Zuneigung“ und mit Rücksicht auf das „Wohlwollen der ehrwürdigen Frau Abtissin“³⁾ gegen uns und die Stadt Breden“: 1) Keiner ihrer Hörigen soll „zu unserm Mitbürger oder ins Kollegium unsers Rates“ aufgenommen werden als nur nach Entscheidung und Zustimmung der Abtissin oder ihres Amtmanns. 2) Die schon aufgenommen sind, müssen unter der vollen Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit (omni iure et mandato) der Frau Abtissin stehen und verbleiben wie die andern Hörigen, dürfen aber in zwei Jahren noch mit keiner Abgabe beschwert werden. 3) Ihr Schulzenhof Behof und die Bredensche Bürgerschaft sollen zu einander ganz in dem Rechtsverhältnisse stehen, wie sie es von alters her gewohnt gewesen waren. 4) Auch soll die Frau Abtissin in den Gräben, die in „Molenmersche“⁴⁾ gegraben sind, freies Fischrecht haben. 5) Wenn die Leute (homines, Höfhörige) der Fr. Abtissin die jährliche Pacht bringen und zu drei Malen im Jahre den abteilichen Hofstag (higensprake) besuchen, sollen sie von niemanden in der Stadt, selbst nicht von Richtern und Schöffen angehalten werden dürfen.

Einige der Zugeständnisse oder Vorrechte, welche die Stadt der Abtissin hier, wie es scheint, bedingungslos ein-

¹⁾ Wilmans in Zeitschr. 32, 129 f. sagt: „Wir kennen zwar die näheren Verhältnisse nicht, in denen die Abtissin Adelheid zum Bischofe Gerhard stand, aber sie muß doch in sehr ernsthaftes Verwicklungen mit ihm (?) geraten sein. Denn wol nicht freiwillig stellte sie im Septbr. 1261 einen Revers dahin aus . . .“ — Merkwürdig jedenfalls und vielleicht nicht zufällig erfolgte die Unterwerfung der Abtei gleichzeitig mit dem Ableben des Erzbischof Konrad, der noch in demselben Monate (28. Septbr. 1261) starb — die reichsfreie Abtei mochte in ihm ihre letzte Hoffnung und Stütze verlieren!

²⁾ Koll. 3. B. U. B. — ³⁾ Ihr Name kommt in der Urk. nicht vor.

⁴⁾ Der Stadtgraben, der nur gemeint sein kann, lief also durch die Molenmersch und ist somit diese wenigstens zum Teil in die Stadt einbezogen worden.

räumt, namentlich die letzten, waren dieser bereits vom Erzbischofe selbst 1241 mit aller Bestimmtheit verbürgt worden. Die Abmachungen, in welche trotzdem die Abtissin darüber mit der Stadt sich einlassen mußte, dürfen als Beweis angesehen werden, daß die Verfügungen des Kölner Erzbischofs zu Gunsten der Abtei eine volle Bürgschaft der Stadt gegenüber nicht gewährt hatten oder doch nicht mehr gewährten. Allem Anscheine nach war es daher der Bischof von Münster, bei welchem die Abtissin Hülfe suchte und fand.

In der zweiten von der Abtissin Adelheid noch vorhandenen Urkunde — (1264) 1265 im Februar apud Asbeke ausgestellt¹⁾ — überträgt sie gewisse zu dem Stiftsgute Strotshusen bei Borken gehörige Äcker an Bredensche (? wol Borkensche!) Bürger zu erblichem Besitz unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes; der Ritter Thomas von Oldenthorpe hatte früher die Äcker besessen und an die betreffenden Bürger verkauft, indem letztere nicht wußten, daß jenes Gut nur den Stiftsministerialen zuständig war.

Vom Tode der Abtissin Adelheid ist weder Jahr noch Tag bekannt. Aus ihrer Verwandtschaft muß ein Mitglied in Breden sich niedergelassen und eine Familie gegründet haben, weil der Name von Saffenberg hieselbst noch im 14. Jahrhundert mehrfach vorkommt.²⁾

¹⁾ W. U. B. Nr. 740; Dr. teilweise unlesbar. Von den drei jetzt verlorenen Siegeln der Urkunde waren, als Rünning 1728 zu Borken dieselbe entdeckte, die beiden ersten noch erhalten, das dritte, nämlich dasjenige der Abtissin leider schon abgefallen. Nach seiner Zeichnung war das erste ein Doppelsiegel und stand auf der einen Seite: + EVERHARDI — auf der andern (um das Bild des h. Paulus mit dem Schwerte): + Secretum d. Mon. epi.; auf dem zweiten Siegel: + Sigillum ecc + e. beate. Felicitatis : in Fredhena (in Majuskeln). Das erste von gelbem, das zweite von weißem Wachs. (Everh. ist wol fehlerhaft gelesen statt Gerh. — sonst würde die Urkunde viel später anzusehen sein, da Bisch. Gerh. 1260—1272, Bisch. Everh. 1272—1301 regierte!)

²⁾ So wird 1344 Dezember 14 ein „von Gerhard genannt Saffenbergh.

11. Marsilia.

(1279, 1281.)

Auch von Marsilia besitzen wir nur zwei Urkunden. Zunächst bekundet am 23. Juni 1279¹⁾ „Marsilia Dei gratia secularis ecclesie abbatissa in Freden“, daß sie mehrere genannte Frauen und deren Kinder, Ministerialen des Stiftes Breiden, gleich ihren anderen Ministerialen schützen müsse. Zwei Jahre darauf am 7. September²⁾ übertragen Abtissin Marsilia, Pröpstin Beatrix, Dechantin Mathildis und das ganze Kapitel des Stiftes der Stadt Ahlen die Ländereien zweier Erben mit Namen Sevenmolderink für jährlich 12 sol. Mon. den., die auf der Generalsynode zu Münster am Montag nach dem Fest der hh. Gereon und Viktor (10. Oktober) an ihren Boten, er möge Kleriker oder Laie sein, zu entrichten sind. Bei der Verhandlung „apud Frethene in choro nostro“ waren außerdem gegenwärtig: Elisabeth Küsterin, Elisabeth („Kellnerin“ fehlt), Hildegund, Elisabeth, Agnes, Helwig, Margarete, Sophie, Helwig, Rutgard und Mathildis, canonice Frethenenses; Johann plebani et canonici nostri: Johann, Wenemar, Thiderik Scholastiker, Themo und Fretherik, Magister Lubbert zu

und dessen Erben gekauft“ Alder an die Kirche geschenkt und 1350 Oktober 25 Gerh. Saffenberch, Kleriker, als Zeuge genannt; 1384 Juni 24 schenkt jemand 3 Sch. Gesäe „dat Saffenberghes stucke bi den kerckhove to Kokelwik“, und auch vor dem Wüllner Thore lag gegen Ende des 14. Jahrh. ein „ager Zaffenberg“, worunter Wilmans (Zeitschr. 32, 156. A.) seltsam genug eine „untergegangene Bauerschaft“ bei Breiden vermutet. Noch 1397 August 29 verkaufen die „Brüder Gerart und Joh. Saffenbergh“ Land unter dem Siegel Johannis, das einen kreuzweise (in vier Felder) getheilten Querbalken enthält mit der Umschrift: sigil. Johannis. Saffenberg. Ein Gerhard Saffenberch stiftete auch eine Memorie.

¹⁾ Zeitschr. 32, 151.

²⁾ Koll. z. W. u. B.; Dr. zu Ahlen (die Siegel fehlen).

Münster und Wenemar zu Essen Kanoniker¹⁾; Philipp und Heinrich cancellarii.

Weiter liegen über die Abtissin Marfilia keine Nachrichten vor. Nur zweimal erscheint ihr Name im Nekrolog der Stiftskirche, nämlich unter dem 7. April: Marcelie, Aleit und dem 21. Juli: Johannes, Ermegart, Marcilie Ihre (nächste?) Nachfolgerin Sophie erhielt am 30. Juni 1296 die Bestätigung; es ist daher anzunehmen, daß Marfilia in der ersten Hälfte des genannten Jahres und zwar anfangs April gestorben ist.

12. Sophie von Puffike.

(Vorher Pröpstin; 1296 Juni 30 bestätigt, Juli 19 investiert, lebt noch 1316 Mai 14.)

Sophia von Puffike²⁾ wird schon 1287 Oktober 10³⁾ in einer Urkunde des Richters Goswin Brant zu Borken als Kanonisse erwähnt. Wahrscheinlich ist sie identisch mit der Sophia in den Urkunden von 1281 und 1289 Mai 12⁴⁾; im Jahre 1295 November 13⁴⁾ erscheint sie als Pröpstin. In der ersten Hälfte des folgenden Jahres wurde sie zur Abtissin erwählt. Interessanten Aufschluß über das Bestätigungsrecht des Erzbischofs von Köln, sowie über die Weise

¹⁾ Die beiden letzteren, welche auch in Breven werden präbendiert gewesen sein, mitgerechnet hatte also das Stift noch wie 60 Jahre vorher 14 Kanonissen und 7 Kanoniker.

²⁾ Rüning: . . . aliis Puffike, genus minus cognitum. Die decreta visit. (1721) nennen sie Sophia „Puffke“. Vgl. Ztschr. Bd. 32, S. 129, U. 5. — Der Ort Puffike, Puffik, Pufelec, von welchem das Geschlecht den Namen geführt haben wird, lag auf dem linken Waalufer drei Meilen von Nimwegen in der holl. Provinz Gelderland. Zeitgenossen Sophia's aus diesem Edelgeschlechte waren die Ritter Wilhelm v. P. und sein Sohn Alard, Lehnsleute des Kapitels zu Utrecht (Sloet, Urkunden der Jahre 1281 Dezember 13 und 1288 Januar 13. Vergl. auch Ztschr. Bd. 28, S. 23.

³⁾ Ztschr. 32, 151 f. — ⁴⁾ Koll. zum W. u. P.

der Einführung einer neuen Abtissin zu Breden in ihre Würde und Stellung gewährt uns die Urkunde über die Investitur dieser Abtissin vom 19. Juli 1296¹⁾, die für uns um so wichtiger ist, als sie eben die erste und genaue Nachricht darüber giebt.

Der Erzbischof Siegfried hatte d. d. Frankfurt 1296 Juni 30 den Prior von Blarshem²⁾ und den Pfarrer Nacharius zu Dorsten beauftragt, die gewählte Abtissin Sophia von Buslike — welche er, wie es ihm gemäß alter und ungestört ausgeübter Gewohnheit zukomme, nach Prüfung ihrer persönlichen Eigenschaften und nach Abschluß des Wahlprozesses als Abtissin zu Breden bestätigt und der er die Regierung des Stiftes in geistlichen und weltlichen Dingen übergeben habe³⁾ — persönlich in Breden vor versammeltem Konvent und Volk an seiner Statt mit der Abtei zu investieren und dem Konvent und den Unterthanen der Abtei, allen und jeglichen derselben, ehrfurchtsvollen Gehorsam gegen die Abtissin Sophie als ihre wahre Oberin (prelate) und Abtissin zu gebieten. Die genannten Kommissare erklären dann unter dem 19. Juli desselben Jahres, den Auftrag in aller Form in der Kirche zu Breden vor Konvent und Volk und den Ministerialen des Stifts unter den nötigen und üblichen Feierlichkeiten getreulich ausgeführt zu haben.

Bis zum Jahre 1316 sind uns nur zwei Regierungshandlungen der Abtissin Sophia bekannt. Am 30. September 1300⁴⁾ vertauscht sie mit Kloster Freckenhorst Ministerialen: sie entläßt Christina, Mutter des Herwig Gerfink, sowie seine Tochter Heilwig und seinen Schwesterjohn Herwig, und erhält Stephanía, Frau des Gerlach von Bullen (Wüllen), und deren Töchter Margaretha und Gertrud. Eine andere Urkunde von 1313 März 4 betrifft einen durch Vermittlung des Bischofs Ludwig zwischen der Stadt und Abtissin in

¹⁾ Koll. zum W. U. B.

²⁾ Kl. Flaesheim bei Haltern an der Lippe.

³⁾ Cum Sophiam in abbatissam secularis ecclesiae in Vredene confirmaverimus spiritualium et temporalium amministrationem dictae ecclesiae eidem committendo.

⁴⁾ Koll. zum W. U. B., Dr. im Besitze des Herrn Krabbe (Siegel zerbrockelt).

Betreff des abteilichen Behofes abgeschlossenen Vergleich. Das Original dieser mit dem Siegel des Bischofes und der Stadt versehenen und von letzterer ausgestellten Urkunde befindet sich ohne Zweifel im Archiv zu Anholt; uns liegt nur ein Auszug¹⁾ vor, den der Bredensche Notar G. Buchhorn um Mitte des 17. Jahrh. in einem Prozesse wegen des Behofes gemacht hat. Derselbe lautet:

initium:

Nos scabini ac universitas oppidi Vrethenensis universis, ad quos presentes literae pervenerint, notum esse cupimus —

clausula concernens:

— praeterea curia ipsius abbatissae dicta Vehoff sita in nostro oppido eiusque inquilinus esse debent et perpetuo manere ab omni iure, onere et servitio nostri oppidi prorsus liberi et soluti.²⁾

finis:

— nos quoque Ludowicus Dei gratia Mon. eccl. ep., quod abbatissa et scabini praedicti coram nobis constituti recognoverunt praemissa taliter fuere acta ac debere servari, etiam antiquas literas³⁾ super praemissis articulis ex parte eorundem scabinorum dudum concessas abbatissae utpote per has posteriores non revocatas vel mutatas, sed prorsus innovatas de dictarum partium consensu, appensione etiam nostri sigilli presentes literas mandavimus roborari. Datum anno Domini M^oCCC^oXIII^o ipso die beati Adriani martyris.

Man sieht aus dieser Verhandlung, daß das von Anfang an nicht ungetrübte Verhältnis der Abtissin zur Stadt auch in der Folge manchmal ein sehr gespanntes, wenn nicht, seitens letzterer, ein offen feindseliges gewesen sein muß.⁴⁾ — Bald darauf, im Jahre 1316, erfolgten die letzten Kundgebungen der Abtissin Sophie. In der für die Ge-

¹⁾ Bei den Papieren der Familie Sch. Behof angetroffen.

²⁾ Der „Schulze Behof“ blieb bis zu diesem Jahrhundert von Stadtlasten frei, gehörte auch, obwol mitten in der Stadt gelegen, stets zur kleinen Stiftspxarrei und wird noch jetzt in gewissen Beziehungen allgemein als „zur Freiheit gehörig“ betrachtet.

³⁾ Von 1261 November 27.

⁴⁾ Vergl. auch Wilmans in Zeitschr. 32, 130 ff.

schichte der Abtei und des Stiftes wichtigsten Urkunde vom 28. März¹⁾ bekennt dieselbe, „daß sie dem Bischofe von Münster um der Liebe und Treue willen, die sie zu ihm hege, ihre Leute und ihr Gericht, das außerhalb der Stadt Breden gelegene Gograviat²⁾, der Verteidigung wegen (causa defensionis) für alle Zeiten übergebe — in dem festen Vertrauen, seine Herrlichkeit (sua dominatio) werde ihre Leute vor aller Unbild und Gefahr beschützen. Daher solle von ihren Leuten jeder Besitzer eines Erbes ein Faß, eines Halberbes ein halbes Faß Butter dem Bischofe Ludwig jährlich zu Martini entrichten, die übrigen jedoch nichts.“ Hierdurch verlor die Abtei, sagt Wilmans³⁾ — abgesehen von der Stiftsemunität — wol den letzten Rest ihrer reichsunmittelbaren Freiheit⁴⁾. Im Kirch-

1) Niefert II. S. V. 370; Dr. im Staatsarchiv Münster: „Breden Nr. 22“. — Das Siegel von weißem Wachs zeigt in der oberen Hälfte eine sitzende weibliche Figur, die h. Felizitas, mit einem Palmzweig in der rechten, eine Leuchte(?) in der linken Hand, über ihrem Haupte einen Stern; in der unteren zum Teil abgebrochenen Hälfte ist noch der Oberkörper der knieenden Abtissin, seitwärts gewendet nebst sechs kleineren Gesichtern zu erkennen — offenbar die Söhne der h. Felizitas (der siebte Kopf wohl abgebrochen).

2) Nämlich das Gogericht Gerkinglo, welches das Außentkirchspiel Breden umfaßte. Bischof Ludwig verkaufte es noch in demselben Jahre, am 3. August, an den Edelherrn Otto von Alhaus, den Gründer Ottensteins (Kndl. M. Beiträge II¹. 117); daher nennt sich 1383 Jan. 25: „Arndt de Vrone ein geschworen richter to der tit mins heren van Solmisse then Gerkinclloe“. Die Gerichtsstätte wurde, wie Rünning erzählt, vor die Burg zu Ottenstein, als aber dieses 1408 an Münster gekommen war, wiederum nach Breden verlegt und war seitdem das Gogericht Breden oder Gerkinglo mit dem bischöflichen Stadtgerichte daselbst vereinigt.

3) Zeitschr. Bd. 32, 129.

4) Ob der Konvent und die Ministerialen mit dem Verzicht der Abtissin einverstanden waren oder nicht, ist hier ebenso wenig wie im September 1261 angedeutet.

spiel Breden besaß die Abtissin seitdem nur noch die niedere Gerichtsbarkeit, nämlich das Hof- und das Holz- oder Marken-gericht, welche ihr auch bis zur Auflösung des Stiftes verblieben sind. — Die Abtissin, welche bereits mehr als 35 Jahre im Stifte verlebt hatte, scheint um jene Zeit ihr baldiges Ende erwartet zu haben; wenigstens traf sie schon am 14. Mai 1316¹⁾, kaum anderthalb Monate nach Abtretung ihres Gogriates an den Bischof, ihre letztwillige Verfügung. Sie ernannte den ehrwürdigen und frommen Herrn Prior des Klosters Burlo, den Edelmann Otto v. Ahus²⁾, den „rüstigen Knappen“ Wolter v. Kore und ihren Kaplan Joh., Rektor des Altares zum h. Michael³⁾, zu ihren Testamentvollstreckern mit der Verpflichtung, dasjenige, was nach Ausbezahlung der Legate und Schulden übrig bliebe, für ihre Seelenruhe nach bestem Ermessen zu verteilen und die „in ihren offenen Briefen“ enthaltenen Bestimmungen und Schenkungen (sie sind nicht bekannt) getreu auszuführen; dies geschah in Gegenwart der Dechantin Heilwig v. Dedem, der Kanonissen Jutta v. Benthem und Liza, des gnt. Priors, des Kaplans Joh., Herrn Mathias, Herrn Berwup, der Priester Dethard und Elbert u. a. Die Urkunde wurde von der Abtissin selbst und den vier „Testamentaren“ versiegelt.

Die letzten Regierungsakte der Abtissin Sophie hatten noch ein merkwürdiges Nachspiel zur Folge, das hier nicht

¹⁾ Abschrift als Transsumpt im Kopiar der Propstei fol. 41.

²⁾ Otto, welcher zu Sophias Zeit, nach der Ottensteiner Chronik schon 1292, auf Bredenschem Gebiete seine Burg zu errichten begonnen hatte, gehörte also zu den besonderen Vertrauensmännern der Abtissin (zu ihren Verwandten?) und geschah es gewiß in Einverständnis mit ihr, daß er von Bischof Ludwig das Bredensche Gogericht sich erwarb. Seine Tochter Sophie und sein Schwiegersohn Heinrich v. Solms stifteten zu Breden eine Memorie.

³⁾ Dieser Rektor (Kanoniker) war regelmäßig auch sacellanus honoris oder Hofkaplan der Abtissin. Der damalige hieß Joh. v. Thelghet.

übergangen werden darf, nämlich einen größeren Prozeß über Ansprüche, welche gegen die genannten Testamentsvollzieher erhoben wurden und welche zugleich für die mit dem Jahre 1316 abschließende Periode der Abtissinnengeschichte von Bedeutung sind. Erst aus einer Urkunde von 1341 April 29¹⁾ erlangen wir Kenntniß von dieser Sache, aus einer Erklärung des Rectors Joh. nämlich, die an jenem Tage in scolis opidi Vredensis in Gegenwart des Vredenschen Pfarrers Joh. Breselere, des Priesters Heinrich von Brilon und des Joh. v. Hovele von dem münsterischen Cleriker und kaiserlichen öffentlichen Notar Wilhelm v. Warmelo beschrieben wurde. Nachdem Herr Johann das fünffach besiegelte Testament der Abtissin Sophie vorgezeigt und hatte verlesen lassen, trug er folgenden Bericht vor:

Domina mea abbatissa et Woltero de Kore defunctis quondam Gerlacus de Wullen, pater Gerlaci de Wullen, nos testamentarios impetiit pro rebus attinentibus officiis pincerne et dapiferi. Cui nos testamentarii respondimus, quod sibi facere vellemus, quidquid consonum esset rationi, et quamplures super dicta impetitione coram rev. patre ac domino domino Ludwico ep. Mon. comparuimus et placita observavimus super impetitione et semper proni eramus sibi facere iustitie complementum. Tandem in decanum et capitulum Mon. concordavimus tanquam arbitros, quod quidquid ipsi pro iure dicerent et pronunciarent, hoc ratum inviolabiliter parte ex utraque deberemus observare. Qui duos menses pro termino ad deliberandum receperunt et medio tempore consilio capituli Coloniensis et iuris peritorum utebantur; quibus mensibus elapsis decanus et capitulum Mon. praedicti nobili viro Ottoni de Ahus nostro contestamentario pronuntiabant et dixerunt, quod nos testamentarii Gerlaco de rebus impetitis nichil solvere teneremur. Et Otto vir nobilis nos suos contestamentarios convocavit et infra villam Scopincgen et castrum Nienborch Gerlacus quasi cum omnibus castellanis de Nienborch nobis occurrebat, quem quidem Gerlacum Otto alloquebatur dicens: ‚Gerlace, venimus vobis quod iuris fuerit faciendum‘. Tum Gerlacus respondit: ‚Sufficit michi, quod unus

¹⁾ Im Kopiar der Propstei fol. 41.

vestrum iuret pro omnibus. Et deinde dominus Otto precepit Nicolao Beiger, ut pro eisdem iuraret, qui timuit, et tunc Otto vir nobilis iuravit, quod dictus Gerlacus nichil iuris haberet in rebus attinentibus officiis predictis.

Preterea Henricus quondam de Keppeler miles dedit venerabili domine abbatisse prescripte litteram sigillo eius sigillatam, quod manufideles suos pro rebus attinentibus camere officio, sive esset iuris an ne, nunquam impetere deberet vel infestare. —

Der Notar fährt dann fort: quibus sic per me lectis ac per ipsum dictis dom. Iohannes dixit:

— Ista ego ob salutem anime mee conscribi facio et signari, ne super hiis valeat in posterum dubium generari —

et statim me requisivit, ut super literis dictisque sibi publicum conficerem instrumentum.

Also auch die sog. Erbämter, welche bei fürstlichen Herrschaften in Deutschland allgemein üblich waren, fehlten der Abtissin zu Breden nicht, doch nur das des Schenken, Truchsesses und Kämmerers wird hier namentlich genannt, nicht dasjenige eines Marschalls. Leider ist vorstehende Nachricht die erste und, soviel bekannt, auch die letzte, welche ihrer Erwähnung thut. Während der Kämmerer schon bei Lebzeiten der Abtissin Sophie urkundlich sich verpflichtet hatte, seine etwa berechtigten Ansprüche wegen des Kämmereramtes gegenüber ihren Testamentsvollziehern nicht geltend zu machen, mußte der Besitzer des Schenk- und Drostantes rechtlich abgewiesen werden. Die genannten Erbämter waren wol im J. 1316 aufgehoben worden; ihre Ansprüche auf Entschädigung glaubten die Inhaber jedenfalls mit der Erbllichkeit ihres Amtes begründen zu können. Gerlach v. Wüllen und Heinrich von Keppel erscheinen übrigens auch in der Folgezeit (1350) noch als Ministerialen des Bredenschen Stiftes und im Besitze vieler Lehngüter desselben; beide Ritter waren Burgmänner zu Nienborg.

Der Sterbetag Sophia's war nach Munning der 16. Mai, fiel also mit dem des Erzbischofs Siemar zusammen; sicher

fand an demselben ihr Jahrgedächtnis¹⁾ statt. Vielleicht ist sie schon 1316, wenige Tage nach Vollendung ihres Testaments, gestorben; Rünning weist das Jahr 1318 mit Bestimmtheit, freilich ohne ausdrücklich seine Quelle anzugeben, bereits der folgenden Abtissin zu.

Am Schlusse danke ich dem Herrn Rittmeister v. Zurmühlen für die gütige Erlaubnis, die Rünning'schen Sammlungen einsehen zu dürfen, und Herrn Privatdozenten Dr. Finke für freundliche Beihülfe bei dieser Arbeit.

¹⁾ Das Nekrolog hat zu diesem Tage die Namen: Fie, Magdalene, Liemarus (so sich folgend!), das Memorienbuch: memoria Sophie abtisse, VIII sc. Mon.; dar solen de heren aff hebbben II sc. und der kosterschen IV d., den koster I d., den kloickwiven mallick I hellinck.

B e r i c h t i g u n g e n .

Seite 137 Zeile 7 lies: vornehmlich.

„ 139 M. 1 lies: die dec. statt das Msc. dec.

„ 142 Zeile 4 v. u. lies: insbesondere.

„ 144 M. 1 lies: Res gestae statt regestae.